



UMSETZUNG DER EU-TAXONOMIE-VO IN ÖSTERREICH

*Evaluierung der Berichterstattung von
Nicht-Finanzunternehmen für die
Berichtsjahre 2021-2022*

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT.....	1
EXECUTIVE SUMMARY.....	3
1. EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG	5
1.1. Anwendungsbereich	7
1.2. Zunehmende Ausweitung der Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen	7
1.3. Leistungsindikatoren von Nicht-Finanzunternehmen.....	8
1.3.1. Umsatzerlöse gemäß EU-Taxonomie-VO	8
1.3.2. CapEx gemäß EU-Taxonomie-VO	8
1.3.3. OpEx gemäß EU-Taxonomie-VO	9
1.3.4. Offenlegung von zusätzlichen Informationen zu den berichteten Taxonomie-Kennzahlen von NFRD-pflichtigen Unternehmen	9
2. METHODIK	10
2.1. Sample	10
2.2. Branchenklassifizierung	10
2.3. Bewertungsmethodik	11
2.3.1. Offenlegungsgrad.....	11
2.3.2. Erhebung der qualitativen und quantitativen Daten	12
3. ERGEBNISSE	13
3.1. Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität der berichteten Kennzahlen	13
3.1.1. Umsatzerlöse	13
3.1.2. CapEx.....	14
3.1.3. OpEx	15
3.1.4. KPI im Vergleich	16
3.2. Berichterstattung	17
3.2.1. Vergleich des Offenlegungsgrads 2021 und 2022	17
4. FAZIT	23
5. AUSBLICK	25
APPENDIX	27

VORWORT

Im Dezember 2019 veröffentlichte die EU-Kommission den europäischen „Grünen Deal“ (COM (2019) 640) als grundlegendes Konzept für die angestrebte Transformation der Europäischen Union in einen ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsraum. Das Kernziel des Vorhabens besteht in der Erreichung der Klimaneutralität bis 2050.

Der Grüne Deal verdeutlicht die ausschlaggebende Rolle des Finanzsektors als treibende Kraft für die nachhaltige Transformation der europäischen Wirtschaft. Die Kommission unterstreicht, dass die Mittel des öffentlichen Sektors nicht ausreichen werden, um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen. Daher wird auch die Mobilisierung von institutionellem und privatem Kapital erforderlich sein.¹ In diesem Zusammenhang wurde im Juni 2020 die EU-Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852) verabschiedet. Die Verordnung etabliert ein einheitliches System zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten und definiert bestimmte Offenlegungspflichten sowohl für Finanzmarktteilnehmer als auch für Nicht-Finanzunternehmen.

Darüber hinaus stellt die EU-Taxonomie-VO die Grundlage weiterer Rechtsvorschriften zur Förderung des nachhaltigen Finanzwesens dar. Im Amtsblatt der EU wurde im November 2023 der Standard für europäische grüne Anleihen ((EU) 2023/2631) veröffentlicht. Dieser legt einheitliche Anforderungen für die Emittenten solcher Anleihen fest, die beabsichtigen, die Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ (Englisch: „European Green Bonds“) oder „EuGB“ für ihre ökologisch nachhaltigen Anleihen zu verwenden. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass die Erlöse aus europäischen grünen Anleihen „im Einklang mit den Taxonomieanforderungen“² verwendet werden.

Dadurch erfolgt eine direkte Anknüpfung der European Green Bonds an die in der EU-Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten. Emittenten können auf diesem Weg nachweisen, dass sie legitime grüne Projekte finanzieren, deren Zielsetzungen mit den europäischen Klima- und Umweltzielen in Einklang stehen. Des Weiteren verpflichtet die EU-Taxonomie-Verordnung Kreditinstitute dazu, über ihre Green Asset Ratio zu berichten. Sie zeigt jenen Anteil der Vermögenswerte des Kreditinstituts auf, durch den taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden. Dadurch können Unternehmen, die nachweisen, dass ihre Geschäftsaktivitäten den Anforderungen der EU-Taxonomie entsprechen oder zukünftig entsprechen werden, finanzielle Vorteile durch niedrigere Fremdkapitalkosten erlangen. Es ist allerdings zu erwarten, dass Unternehmen, die die Kriterien der EU-Taxonomie nicht oder unzureichend erfüllen, mit empfindlichen Wettbewerbsnachteilen rechnen müssen.

¹ Siehe: COM (2019) 640 final

² Siehe: VO (EU) 2023/2631 ABl. L 2023/2631, 1

Das Konzept eines Klassifizierungssystems für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ist jedoch nicht nur für Unternehmen und Investor:innen innerhalb der EU von Bedeutung, sondern wird zunehmend auch in Ländern außerhalb der EU diskutiert und umgesetzt.^{3,4}

Die vorliegende Studie befasst sich mit der Offenlegungspraxis österreichischer Nicht-Finanzunternehmen im Geltungsbereich der EU-Taxonomie-Verordnung. Basierend auf der durchgeführten Analyse werden zentrale Erkenntnisse ihrer Anwendungsjahre abgeleitet. Dieses Paper wurde von BDO Austria in Kooperation mit der Abteilung für Accounting & Reporting der Wirtschaftsuniversität Wien erstellt.



Univ.-Prof. Dr. Katrin Hummel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Hummel'.



Mag. Sanela Terko

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Terko'.



Mag. Peter Bartos

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Bartos'.

³ Gemäß Angaben der UK Green Technical Advisory Group existieren gegenwärtig 47 verschiedene Klassifizierungssysteme für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die entweder bereits umgesetzt sind oder sich in Entwicklung befinden. Siehe: *Green Technical Advisory Group/Green Finance Institute*, Developing a UK taxonomy adapted to the UK's needs in the short and medium term: Scope, coverage and reporting considerations, <https://www.greenfinanceinstitute.com/wp-content/uploads/2023/08/GTAG-Final-Report-on-Extended-Taxonomy.pdf> (abgefragt am 31.5.2024).

⁴ So haben Länder wie Russland, Kasachstan, China, Japan, Malaysia, die Mongolei, Südafrika, Mexiko und Kolumbien bereits ähnliche Vorschriften für eine grüne Taxonomie erlassen. Vgl: *Xu/Xie/Deng*, Global green taxonomy development, alignment, and implementation, www.climatebonds.net/files/reports/cbi_taxonomy_ukpact_2022_01f.pdf (abgefragt am 31.5.2024).

EXECUTIVE SUMMARY

Die EU-Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852, nachstehend: EU-Taxonomie-VO) etabliert ein EU-weit einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und legt spezifische Berichtspflichten für Unternehmen fest, die unter den Anwendungsbereich der Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie 2014/95/EU, nachstehend: NFRD) bzw. ab GJ 2024 der Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie 2022/2464, nachstehend: CSRD) fallen. Die NFRD wurde in Österreich durch die Verabschiedung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (nachstehend: NaDiVeG) in nationales Recht umgesetzt; die Umsetzung der CSRD im Zuge des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) ist zum aktuellen Zeitpunkt (Juni 2024) noch ausstehend.

Die Einführung der Berichtspflichten gemäß EU-Taxonomie-VO erfolgte für Unternehmen im regulatorischen Geltungsbereich in gestaffelter Form. So mussten Nicht-Finanzunternehmen für das Berichtsjahr 2021 lediglich ihre Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit (nicht-)taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten offenlegen, die sich auf die beiden klimabezogenen Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ bezogen.

Eine wesentliche Neuerung für das Berichtsjahr 2022 ist die Verpflichtung aller Nicht-Finanzunternehmen zum Anwendungsbereich der NFRD: Sie müssen sowohl Angaben über die Taxonomiefähigkeit als auch über die Taxonomiekonformität in Bezug auf die klimabezogenen Umweltziele machen.

Die Anwendung der Berichtsanforderungen der EU-Taxonomie-VO stellt sowohl Unternehmen als auch Prüfer:innen vor neue Herausforderungen. Laut dem aktuellen Bericht der Europäischen Marktaufsichtsbehörde aus dem Jahr 2023 fehlen bei einem beträchtlichen Anteil von 40% der berichtspflichtigen Unternehmen zumindest einige der erforderlichen qualitativen Angaben zur Einhaltung der technischen Bewertungskriterien sowie der Kriterien für (sozialen) Mindestschutz, die zur Bewertung der Taxonomiekonformität der berichteten Leistungsindikatoren erforderlich sind.⁵ Vor diesem Hintergrund bietet der vorliegende Beitrag einen Überblick über die Offenlegungspraxis von 37 Nicht-Finanzunternehmen in den ersten zwei Anwendungsjahren der EU-Taxonomie-VO.

Näher untersucht werden die zu berichtenden Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, nachstehend: KPI), nämlich die (offenzulegenden) Anteile der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Umsatzerlöse, CapEx und OpEx, sowie der durchschnittliche Offenlegungsgrad bezüglich der quantitativen und qualitativen Angaben gemäß den Anforderungen der EU-Taxonomie-VO. Die Ergebnisse werden aggregiert sowie nach Branchen gegliedert dargestellt und analysiert.

Zunächst werden die zentralen Inhalte der EU-Taxonomie-VO erläutert. Im Anschluss folgt ein Überblick über das gewählte Forschungsdesign, wobei sowohl Untersuchungssample als auch Bewertungsmethode der Offenlegung dargelegt werden. Aus den Ergebnissen werden Deutungshypothesen abgeleitet, sodass im Ausblick auf die kommenden Jahre der Taxonomieberichterstattung eingegangen werden kann, die durch den Übergang zu einem Klassifizierungssystem für alle sechs Umweltziele geprägt sein wird. Ferner enthält dieser Beitrag konkrete Handlungsempfehlungen für bereits berichtspflichtige Unternehmen im Anwendungsbereich der NFRD einerseits als auch für große Kapitalgesellschaften andererseits, die ab Berichtsjahr 2025 gemäß der CSRD eine in den (Konzern-)Lagebericht integrierte Nachhaltigkeitserklärung aufstellen müssen.

Die zentralen Erkenntnisse der Studie lauten wie folgt:

- ▶ Die Forschungsergebnisse zeigen erhebliche branchenspezifische Unterschiede in den berichteten taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Umsatzerlösen, CapEx und OpEx.

⁵ Siehe: ESMA), Results of a fact-finding exercise on corporate reporting practices under the Taxonomy Regulation - ESMA32-992851010-1098, <https://www.esma.europa.eu/document/summary-findings-results-fact-finding-exercise-corporate-reporting-practices-under> (abgefragt am 31.5.2024).

- ▶ Ein Vergleich der Anteile an taxonomiefähigen Umsatzerlösen, CapEx und OpEx für die Berichtsjahre 2021 und 2022 ergibt keine wesentlichen Abweichungen in den berichteten Kennzahlen: Es wurden lediglich ein leichter Rückgang der taxonomiefähigen Umsatzerlöse und ein leichter Anstieg an taxonomiefähigen OpEx im Jahr 2022 festgestellt.
- ▶ Für beide analysierte Berichtsjahre liegen die taxonomiefähigen Anteile für CapEx (2022: 57,3%) und OpEx (2022: 56,2%) deutlich höher als für die Umsatzerlöse (z.B. 2022: 40,6%). Dies könnte darauf hindeuten, dass Unternehmen vermehrt Produkte und Dienstleistungen aus anderen Wirtschaftssektoren beziehen und zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen ergreifen, um Treibhausgasemissionen zu reduzieren.
- ▶ Für das Berichtsjahr 2022 liegt der durchschnittlich offengelegte Anteil taxonomiekonformer Umsatzerlöse bei 11,7%. Die entsprechenden Werte für CapEx und OpEx betragen 25,7% beziehungsweise 19,6%.
- ▶ Bei Versorgungsunternehmen sind besonders der hohe Prozentsatz an taxonomiekonformen Umsatzerlösen (31,6%), CapEx (85,9%) und OpEx (87,4%) hervorzuheben. Im Gegensatz dazu verzeichnen Unternehmen in der Technologie- und Telekommunikationsbranche 0% Anteil an taxonomiekonformen Kennzahlen für das genannte Berichtsjahr sowohl für Umsatz als auch CapEx und OpEx.
- ▶ Vier Unternehmen aus dem Sample veröffentlichten für das Berichtsjahr 2022 Angaben zu ihren CapEx-Plänen, die der Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten beziehungsweise der Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten dienen; für das Berichtsjahr 2021 war es nur ein Unternehmen.
- ▶ Lediglich ein einziges Unternehmen legt Informationen zu ökologisch nachhaltigen Anleihen und Schuldverschreibungen im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung für die Berichtsjahre 2021 und 2022 offen.
- ▶ Positiv hervorzuheben ist der deutliche Anstieg des Offenlegungsgrads im Zuge der Taxonomieberichterstattung von durchschnittlich 63% im Jahr 2021 auf 83% im Berichtsjahr 2022. Dies könnte auf den unternehmensinternen Aufbau geeigneter Berichtsstrukturen und -prozesse und/oder auf die Bereitstellung praktischer Anwendungshilfen und Auslegungen⁶ von Seiten der EU-Kommission zurückzuführen sein.

⁶ Für praktische Anwendungshilfen und Auslegungen siehe: von der EU-Kommission veröffentlichte Bekanntmachungen zur Auslegung und Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften des Climate ((EU) 2021/2139) und Disclosures Delegated Act ((EU) 2021/2178) in Form von Frequently Asked Questions (Bekanntmachung der Kommission C/2023/267, Bekanntmachung der Kommission C/2023/305, nachstehend: FAQ).

1. EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Im März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission den Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM (2018) 97 final), der eine Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen definiert und die (Neu-)Ausrichtung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigen Investitionen vorsieht.

Um die Transformation zu einem ökologisch und sozial nachhaltigen europäischen Wirtschaftssystem zu unterstützen, wurde im Juni 2020 die EU-Taxonomie-VO beschlossen. Sie stellt eine essenzielle Maßnahme zur Förderung nachhaltiger Investitionen dar und dient der Umsetzung des europäischen Grünen Deals, der den langfristigen Übergang zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienteren Wirtschaft einleiten soll.

Das Kernelement der Taxonomie-VO bildet ein EU-weit einheitliches Klassifizierungssystem von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Als Maßstab für die ökologische Nachhaltigkeit werden in der EU-Taxonomie-VO die folgenden sechs Umweltziele⁷ definiert:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Im Juni 2021 wurde die Detailregelung der ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, nachstehend: klimabezogene Umweltziele) von der Europäischen Kommission erlassen (Climate Delegated Act). Zusätzlich dazu wurden sämtliche Wirtschafts- und Übergangsaktivitäten im Bereich der fossilen Energieerzeugung aus Atomkraft und gasförmigen Brennstoffen im März 2022 durch die Verabschiedung des Complementary Delegated Act in das bestehende Klassifizierungssystem mitaufgenommen. Weitere Wirtschaftstätigkeiten zu den klimabezogenen Umweltzielen wurden im November 2023 neu definiert (Amendments to the Climate Delegated Act).

Darüber hinaus wurden im Juni 2023 die technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten zu den verbleibenden vier Umweltzielen definiert (Environmental Delegated Act). In **Tabelle 1** ist die Definition der gesetzlichen Rahmenwerke im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie-VO ersichtlich:

(EU) 2020/852	EU-Taxonomie-VO	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.6.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088
(EU) 2021/2139	Climate Delegated Act	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4.6.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet
(EU) 2021/2178	Disclosures Delegated Act	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6.7.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist

⁷ Siehe: Art. 9 EU-Taxonomie-VO

(EU) 2022/1214	Complementary Delegated Act	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9.3.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten
(EU) 2023/2485	Amendments to the Climate Delegated Act	Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27.6.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden
(EU) 2023/2486	Environmental Delegated Act	Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27.6.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten

Tabelle 1: Übersicht der rechtlichen Rahmenbedingungen

Wirtschaftstätigkeiten, die in delegierten Rechtsakten enthalten sind, werden als „taxonomiegeeignet“ oder auch als „taxonomiefähig“ bezeichnet (Englisch: „taxonomy eligible“)⁸. Die Taxonomiefähigkeit einer Wirtschaftsaktivität sagt aus, dass diese potenziell einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten kann.

Die Taxonomiefähigkeit bildet den Ausgangspunkt für eine Beurteilung der Taxonomiekonformität (Englisch: „taxonomy aligned“). Für die Bewertung der Taxonomiekonformität sieht die EU-Taxonomie-VO einheitliche Kriterien vor, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist⁹:

- ▶ Sie muss nachweislich einen wesentlichen Beitrag¹⁰ (Englisch: „significant contribution“) zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Art. 9 EU-Taxonomie-VO genannten Umweltziele leisten;
- ▶ Sie darf - gemäß dem „Do No Significant Harm“-Prinzip (kurz: DNSH-Prinzip) keine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer der in Art. 9 EU-Taxonomie-VO genannten Umweltziele bewirken;
- ▶ Sie muss in Einhaltung der in Art. 18 EU-Taxonomie-VO festgelegten (sozialen) Mindestschutzkriterien ausgeübt werden.

Die wesentlichen Beitrags- und DNSH-Kriterien stellen gemeinsam die technischen Bewertungskriterien dar.

Gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-VO sind NFRD-pflichtige Unternehmen dazu verpflichtet, jene KPI offenzulegen, die mit taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten in Verbindung stehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Angabe des taxonomiefähigen beziehungsweise taxonomiekonformen Anteils in Bezug auf Umsatzerlöse, CapEx, OpEx.

⁸ Siehe: Disclosures Delegated Act: DelVO (EU) 2021/2178 ABL. L 443 vom 10.12.2021, p. 9-67

⁹ Siehe: Art. 3 EU-Taxonomie VO

¹⁰ Für die nähere Erläuterungen dazu, unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele leisten kann, siehe: Art. 10-15 EU-Taxonomie-VO

1.1. ANWENDUNGSBEREICH

Die EU-Taxonomie-VO betrifft sowohl Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, als auch Nicht-Finanzunternehmen, die gemäß Art. 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU (nachstehend: Bilanz-Richtlinie) eine (konsolidierte) nichtfinanzielle Erklärung veröffentlichen müssen.¹¹ Hiernach unterliegen große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter:innen der EU-Taxonomie-VO¹².

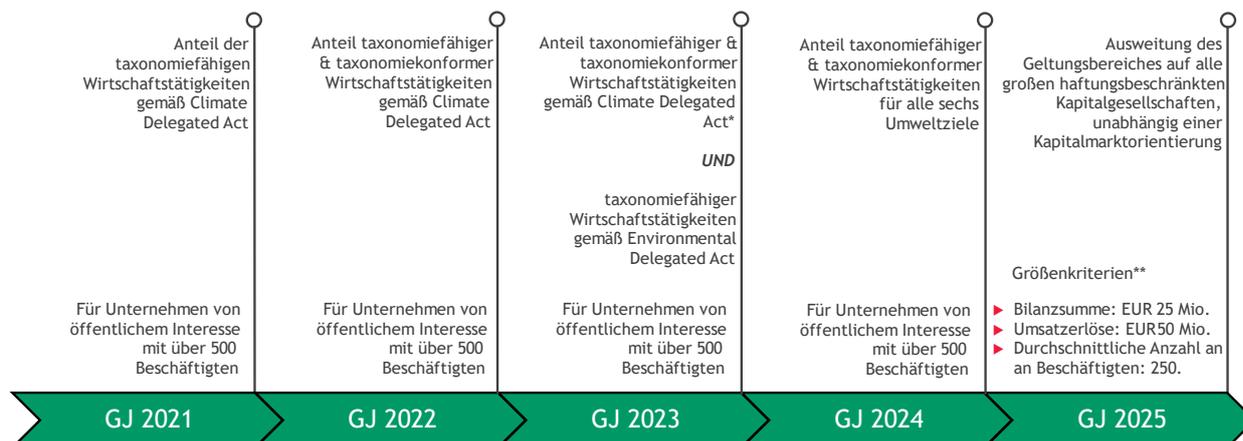
Die am 5.1.2023 in Kraft getretene CSRD hat die aktuell noch gültige NFRD abgelöst, wodurch sich der Anwendungsbereich der Taxonomie-VO von rund 11.700¹³ auf schätzungsweise 49.000 in der EU ansässige Unternehmen ausdehnt.¹⁴

1.2. ZUNEHMENDE AUSWEITUNG DER BERICHTSPFLICHTEN FÜR NICHT-FINANZUNTERNEHMEN

Die EU-Taxonomie-VO sieht eine gestaffelte Einführung der Offenlegungspflichten für Nicht-Finanzunternehmen im regulatorischen Geltungsbereich vor.

So mussten Nicht-Finanzunternehmen im Berichtsjahr 2021 lediglich den Anteil ihrer (nicht-)taxonomiefähigen Umsatzerlöse, CapEx und OpEx offenlegen, die mit den beiden klimabezogenen Umweltzielen verbunden waren. Seitdem Berichtsjahr 2022 ist auch die Taxonomiekonformität der KPI für die beiden klimabezogenen Umweltziele zu berichten.

Für das Berichtsjahr 2023 müssen Unternehmen erstmals die Taxonomiefähigkeit ihrer KPI zu den verbleibenden vier Umweltzielen offenlegen. Ab Berichtsjahr 2024 gelten vollständige Angabepflichten für die Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität der Kennzahlen in Bezug auf alle sechs Umweltziele der EU-Taxonomie-VO. Zusätzlich erweitert sich der Anwendungsbereich der EU-Taxonomie-VO im Zuge der CSRD auf alle großen Kapitalgesellschaften innerhalb der EU. **Abbildung 1** veranschaulicht die gestaffelte Einführung der Offenlegungspflichten für Unternehmen im aktuellen Anwendungsbereich der NFRD und der CSRD, wie sie zukünftig gelten wird.



*Für neu mitaufgenommene klimabezogene Wirtschaftstätigkeiten gemäß Del. VO 2023/2485 muss im Geschäftsjahr 2023 lediglich über die Taxonomiefähigkeit berichtet werden.
**gemäß Art. 3 der Bilanz-Richtlinie sowie C(2023) 7020

Abbildung 1: Gestaffelte Einführung der Berichtspflichten gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-VO für Unternehmen im regulatorischen Geltungsbereich

¹¹ Siehe: Art. EU-Taxonomie-VO

¹² Siehe: RL 2014/95/EU, ABl. L 330, 1

¹³ Siehe CSRD Proposal: COM (2021) 189 final

¹⁴ Siehe: Majer, Paket nachhaltiges Finanzwesen und EU-Taxonomie in Österreichische Nationalbank (Hrsg.), Konjunktur aktuell Berichte und Analysen zur wirtschaftlichen Lage (2021) s. 71-74. ...

1.3. LEISTUNGSINDIKATOREN VON NICHT-FINANZUNTERNEHMEN

Gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-VO sind Unternehmen dazu verpflichtet, qualitative Informationen darüber offenzulegen, wie und in welchem Umfang ihre Aktivitäten mit denjenigen Wirtschaftstätigkeiten übereinstimmen, die gemäß den in Art. 3 der Verordnung enthaltenen Kriterien als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Ferner definiert Art. 8 Abs. 2 der EU-Taxonomie-VO die wesentlichen KPI, die von den Unternehmen offengelegt werden müssen.

1.3.1. UMSATZERLÖSE GEMÄß EU-TAXONOMIE-VO

Der Nettoumsatz (Nenner) beinhaltet „Beträge, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Mehrwertsteuer sowie sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben“¹⁵. Der Nenner umfasst dabei die gemäß International Accounting Standard (nachstehend: IAS) 1 Paragraph 82(a) ausgewiesenen Einnahmen.

Der Zähler bezeichnet den Teil der Nettoumsatzerlöse, der durch den Verkauf von Waren und Dienstleistungen einschließlich immaterieller Güter erzielt wird, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten in Verbindung stehen¹⁶.

Im Zähler bleibt jener Anteil der Umsatzerlöse unberücksichtigt, der mit Wirtschaftsaktivitäten verbunden ist, die dem Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ dienen, es sei denn diese Tätigkeiten gelten als ermöglichende Tätigkeiten im Sinne des Art. 11 Abs. 1 lit. b der EU-Taxonomie-VO. Alternativ kann der Umsatzanteil, der mit den erwähnten Wirtschaftsaktivitäten verbunden ist, nur dann in die Berechnung des Zählers mitaufgenommen werden, wenn diese Wirtschaftstätigkeiten zeitgleich einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten und die technischen Bewertungskriterien für „Klimaschutz“ erfüllen beziehungsweise selbst taxonomiekonform sind.

1.3.2. CAPEX GEMÄß EU-TAXONOMIE-VO

Der Nenner besteht aus den Zugängen an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten im betreffenden Berichtsjahr - vor Abschreibungen und Neubewertungen. Zu berücksichtigen sind ebenfalls Zugänge aus Unternehmenszusammenschlüssen. Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Investitionsausgaben, der sich entweder auf (i) Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, oder (ii) Teil eines sogenannten „CapEx-Plan“ ist oder (iii) dem Erwerb von Produkten und Dienstleistungen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Einzelmaßnahmen beizumessen ist, durch die die Zieltätigkeiten kohlenstoffarm ausgeführt werden beziehungsweise die darauf abzielen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren, sofern diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten nachweislich umgesetzt werden.

Bei der Erstellung eines CapEx-Plans müssen die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- ▶ Der Plan sollte darauf ausgerichtet sein, die taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens zu erweitern oder die taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten so anzupassen, dass sie innerhalb von fünf Jahren taxonomiekonform werden.
- ▶ Der Plan muss auf aggregierter Wirtschaftstätigkeitsebene offengelegt werden und entweder direkt vom Leitungsorgan des Nicht-Finanzunternehmens oder in dessen Auftrag genehmigt werden.

Wenn NFRD-pflichtige Unternehmen die International Financial Reporting Standards (nachstehend: IFRS) anwenden, umfassen die Investitionsausgaben Ausgaben, die nach IAS 16 für Sachanlagen, IAS 38 für Immaterielle Vermögenswerte, IAS 40 für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, IAS 41 für Landwirtschaft und IFRS 16 für Leasing-Verhältnisse verbucht werden.

¹⁵ Nettoumsatzerlöse im Sinne von Art. 2 Abs. 5 Bilanz-Richtlinie

1.3.3. OPEX GEMÄß EU-TAXONOMIE-VO

Der Nenner beinhaltet direkte nicht-kapitalisierte Betriebsausgaben für Forschung und Entwicklung, Gebäuderenovierung, kurzfristige Vermietung, Wartung und Reparatur sowie die laufende Instandhaltung des Sachanlagevermögens durch das Unternehmen oder durch Dritte.

Der Zähler umfasst den Teil der Betriebsausgaben im Nenner, der folgende Aspekte inkludiert:

- (I) Vermögenswerte oder Prozesse, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, einschließlich Schulungen und direkter nicht kapitalisierter Kosten in Form von Forschung und Entwicklung,
- (II) Teile eines CapEx-Plans,
- (III) Erwerb von Produkten und Dienstleistungen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Einzelmaßnahmen, durch die die Zieltätigkeiten kohlenstoffarm ausgeführt werden beziehungsweise die darauf abzielen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren, sowie Gebäudesanierungsmaßnahmen, sofern diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten nachweislich umgesetzt werden.

Der Zähler hat - analog zu den CapEx - eine detaillierte Aufschlüsselung für den Teil der Betriebsausgaben zu enthalten, der als wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel vorgesehen ist.

1.3.4. OFFENLEGUNG VON ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN ZU DEN BERICHTETEN TAXONOMIE-KENNZAHLEN VON NFRD-PFLICHTIGEN UNTERNEHMEN

Für Unternehmen im Geltungsbereich der EU-Taxonomie-VO wurden zusätzliche Anforderungen bezüglich der KPI festgelegt. Diese umfassen die Erläuterung der angewandten Rechnungslegungsmethode sowie die Offenlegung der Methodik zur Ermittlung von Umsatzerlösen, CapEx und OpEx. Des Weiteren sind Unternehmen verpflichtet zu erläutern, (i) wie sie die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien zur Prüfung der Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftsaktivitäten beurteilt haben (ii) und wie sie bei der Zuordnung der im Zähler enthaltenen Umsatzerlöse, CapEx und OpEx zu den verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten Doppelzählungen vermieden haben. Zudem müssen (iii) Gründe für etwaige Veränderungen der Kennzahlengrößen im Vergleich zum Vorjahr angegeben werden.

Ferner ist eine Bewertung hinsichtlich der Zuordnung von Einnahmen oder Ausgaben zu verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen. Jegliche Änderungen an den Investitionsausgaben im Rahmen des CapEx-Plans müssen während des Berichtszeitraums gemeldet werden, einschließlich bedeutender Veränderungen sowie deren Begründung. Unternehmen müssen auch die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Möglichkeit, taxonomiekonform zu werden, offenlegen und den erwarteten Zeitpunkt für diese Änderungen angeben. Anpassungen der CapEx- und OpEx-Kennzahlen für alle relevanten Berichtszeiträume sind ebenfalls zu dokumentieren, sofern diese Anpassungen Auswirkungen auf die Kennzahlen haben. Darüber hinaus müssen Angaben zu ökologisch nachhaltigen Schuldverschreibungen oder Anleihen gemacht werden, um bestimmte taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zu finanzieren. Unternehmen, die ökologisch nachhaltige Anleihen oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben, müssen auch die um Doppelzählungen bereinigten Umsatzerlöse sowie CapEx offenlegen.¹⁷

¹⁷ Für eine detaillierte Beschreibung der Kennzahlen siehe: Anh. I Disclosures Delegated Act.¹⁸ Der Grund für die fehlende Taxonomiefähigkeit wurde im Rahmen der Studie nicht näher untersucht. Im Jahr 2022 haben erstmals 5 aus diesen 9 Unternehmen ihre taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und die damit verbundenen Kennzahlen offengelegt, die aufgrund der Vergleichbarkeit mit den anderen untersuchten Unternehmen ebenso nicht zu berücksichtigen waren.

2. METHODIK

2.1. SAMPLE

Ausgangspunkt für die vorliegende Studie ist eine Grundgesamtheit von 70 NaDiVeG-pflichtigen Unternehmen. In einem ersten Schritt wurden 21 Finanz- und Versicherungsunternehmen von der Untersuchung ausgeschlossen, da in den Berichtspflichten erhebliche Unterschiede zwischen selbigen und Nicht-Finanzunternehmen vorliegen. In einem zweiten Schritt wurden weitere 9 Unternehmen, die im Berichtsjahr 2021 keine taxonomiefähigen Kennzahlen vorlegen konnten, ebenfalls aus dem Untersuchungssample herausgenommen.¹⁸ Zudem kam es bei einem Unternehmen im Jahr 2022 zu einem Börsenabgang, wodurch es ebenso aus dem Untersuchungssample ausgeschieden ist. Ferner wurden alle Unternehmen mit Stichtag ab 1.5 nicht berücksichtigt. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Sampleauswahl.

Österreichische Unternehmen, die im Jahr 2021 NaDiVeG-pflichtig waren	70
Finanz- und Versicherungsunternehmen	-21
Unternehmen, die im Jahr 2021 keine taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten auswiesen	-9
Notierungslöschungen 2022	-1
Unternehmen mit Stichtag ab 1.5	-2
Anzahl der Unternehmen im Sample	37

Tabelle 2: Auswahl der Stichprobe für die Analyse der Offenlegung gemäß EU-Taxonomie-VO

2.2. BRANCHENKLASSIFIZIERUNG

Die untersuchten Unternehmen wurden zunächst Wirtschaftssektoren zugeordnet. Die Daten stammen direkt von der Wiener Börse¹⁹. Nicht-Finanzunternehmen, die an der Wiener Börse der Branche „Finanzwesen“ und der Subbranche „Immobilien“ zugeordnet sind, wurden in dieser Studie der Kategorie „Immobilien“ zugeordnet. Für Unternehmen, die nicht börsennotiert sind, wurde die Kategorisierung analog zur Wiener Börse durchgeführt. **Abbildung 2** gibt Aufschluss über die Ausrichtung der 37 Unternehmen des Untersuchungssamples gemäß ihrer Branchenzugehörigkeit.

¹⁸ Der Grund für die fehlende Taxonomiefähigkeit wurde im Rahmen der Studie nicht näher untersucht. Im Jahr 2022 haben erstmals 5 aus diesen 9 Unternehmen ihre taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und die damit verbundenen Kennzahlen offengelegt, die aufgrund der Vergleichbarkeit mit den anderen untersuchten Unternehmen ebenso nicht zu berücksichtigen waren.

¹⁹ Siehe: Wiener Börse, Marktdaten, <https://www.wienerbörse.at/aktien-prime-market/> (abgefragt am 31.5.2024).

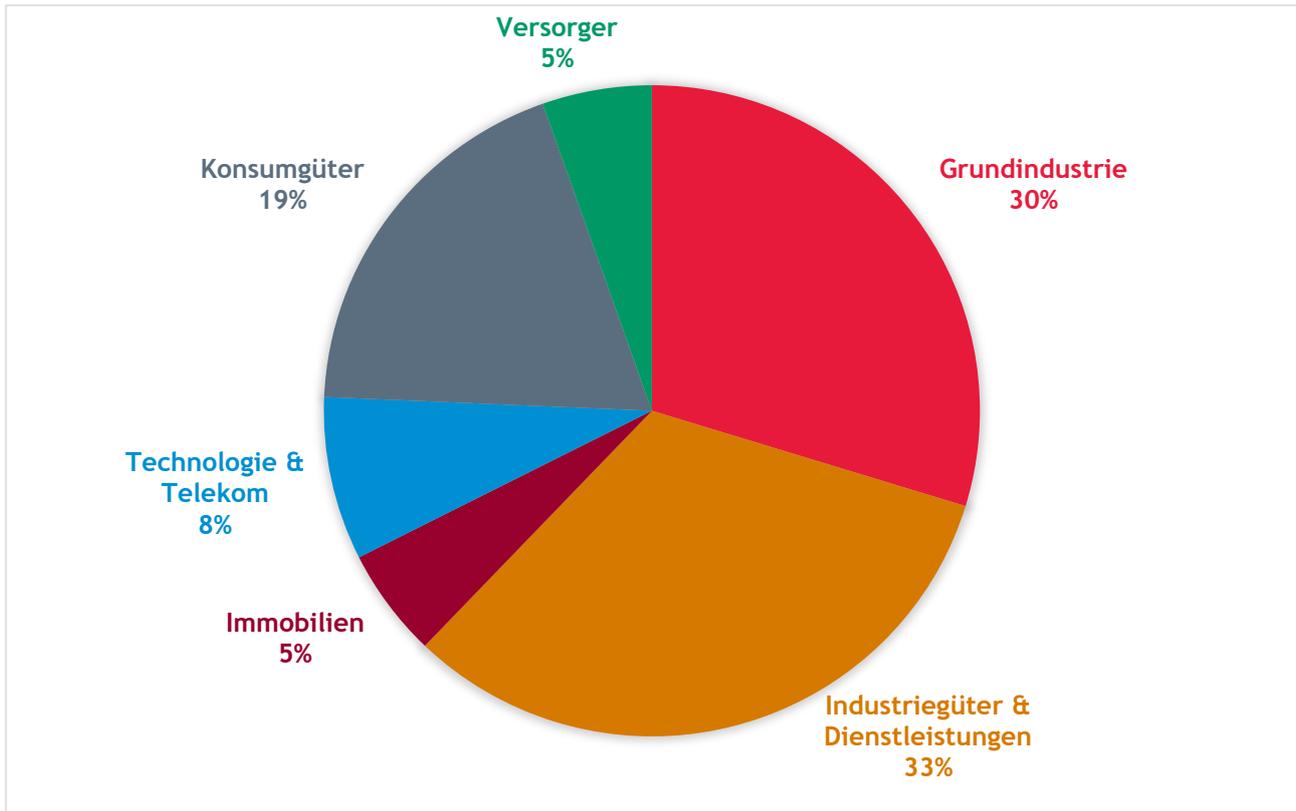


Abbildung 2: Branchenklassifizierung

2.3. BEWERTUNGSMETHODIK

2.3.1. OFFENLEGUNGSGRAD

Als Grundlage für die Bewertung wurden die Nachhaltigkeitsberichte und die Geschäftsberichte der untersuchten Unternehmen herangezogen. Der Offenlegungsgrad wurde anhand eines Bewertungsschemas quantifiziert, das sich an die gesetzlichen Anforderungen an die Offenlegung gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-VO für NFRD-pflichtige Unternehmen richtet.^{20,21} Berücksichtigt wurden die folgenden Kategorien: „Kennzahlen“, „Erläuterung Zähler“, „Erläuterung Nenner“, „Referenz zu Finanzberichterstattung“, „Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten“ und „Vermeidung von Doppelzählungen“. Diese bilden die Grundlage für die Berechnung des Offenlegungsgrads.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass im Berichtsjahr 2021 nur taxonomiefähige Kennzahlen in die Berechnung des Offenlegungsgrads einbezogen wurden. Für das Jahr 2022 wurden gemäß der erweiterten Berichtspflichten zusätzliche Informationen zur Taxonomiekonformität der Leistungsindikatoren in die Bewertung aufgenommen: „Vorjahresvergleich“, „Wesentlicher Beitrag“, „Klimarisikoanalyse“, „DNSH-Prinzip“ und „(Sozialer) Mindestschutz“ wurden als erweiternde Aspekte ebenfalls einer Untersuchung unterzogen. Diese Kategorien wurden allerdings ausschließlich für die Bewertung der Berichte Jahrs 2022 und nur für jene Unternehmen herangezogen, die auch taxonomiekonforme Tätigkeiten ausgewiesen haben.

²⁰ Siehe; *Hummel/Hrinkow/Tatomir*, EU-Taxonomie-Verordnung - ein Überblick über die Berichterstattung im ersten Anwendungsjahr, in Eberle et al. (Hrsg.), Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen (2023), s.147-168).

²¹ Siehe; *Hummel/Bauernhofer*, Consequences of Sustainability Reporting Mandates: Early Evidence from the EU Taxonomy Regulation, in Taylor & Francis (Hrsg.), Accounting Forum, 1-27, <https://www.tandfonline.com/doi/epdf/10.1080/01559982.2024.2301854?needAccess=true> (abgefragt am 31.5.2024)

Die Bewertung erfolgte durch die Zuweisung von Punkten gemäß dem Bewertungsschema. Eine Bewertung mit einem Score von 0 entspricht einer fehlenden Offenlegung, während ein Score von 0.5 einer teilweisen Offenlegung entspricht. Die 1 kennzeichnet hingegen eine vollständige Offenlegung. Die Punkte jeder Kategorie werden summiert und durch die maximale Punktezahl pro Kategorie dividiert. Des Weiteren erfolgt eine Auswertung des Offenlegungsgrads für jede Kategorie in Prozent. Eine detaillierte Auflistung der Kategorien, einschließlich der Anforderungen gemäß Disclosures Delegated Act sowie der Kriterien für die Punktevergabe, ist im Anhang in **Tabelle 2** aufgeführt.

2.3.2. ERHEBUNG DER QUALITATIVEN UND QUANTITATIVEN DATEN

Folgende quantitative und qualitative Daten wurden durch die Analyse der offengelegten Berichte im Rahmen der Studie erhoben:

- (I) Anteil der Umsatzerlöse, CapEx und OpEx, die mit taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Tätigkeiten in Verbindung stehen, sowohl für alle Branchen als auch pro Branche in Prozent
- (II) Angaben in Bezug auf den CapEx-Plan für die Transformation von taxonomiefähigen Tätigkeiten und die Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten
- (III) Angaben zu ökologisch nachhaltigen Anleihen oder Schuldverschreibungen, die der Finanzierung von taxonomiekonformen Tätigkeiten dienen
- (IV) Durchschnittlicher Offenlegungsgrad in den Berichtsjahren 2021-2022 anhand der Bewertungskriterien im Rahmen der Taxonomieberichterstattung sowohl für alle Branchen als auch pro Branche in Prozent
- (V) Durchschnittlicher Offenlegungsgrad im Berichtsjahr 2022 anhand der für die Taxonomiekonformität relevanten Kriterien sowohl für alle Branchen als auch pro Branche in Prozent

3. ERGEBNISSE

3.1. TAXONOMIEFÄHIGKEIT UND TAXONOMIEKONFORMITÄT DER BERICHTETEN KENNZAHLEN

3.1.1. UMSATZERLÖSE

Abbildung 3 gibt einen Überblick über den durchschnittlich offengelegten Anteil an Umsatzerlösen, die mit taxonomiefähigen beziehungsweise taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten erwirtschaftet werden, inklusive einer Aufschlüsselung der untersuchten Unternehmen nach den jeweiligen Branchen. Demnach geben die 37 Unternehmen des Samples im Schnitt für das Berichtsjahr 2022 taxonomiefähige Nettumsatzerlöse von 40,6% an, von denen 11,7% taxonomiekonform sind.

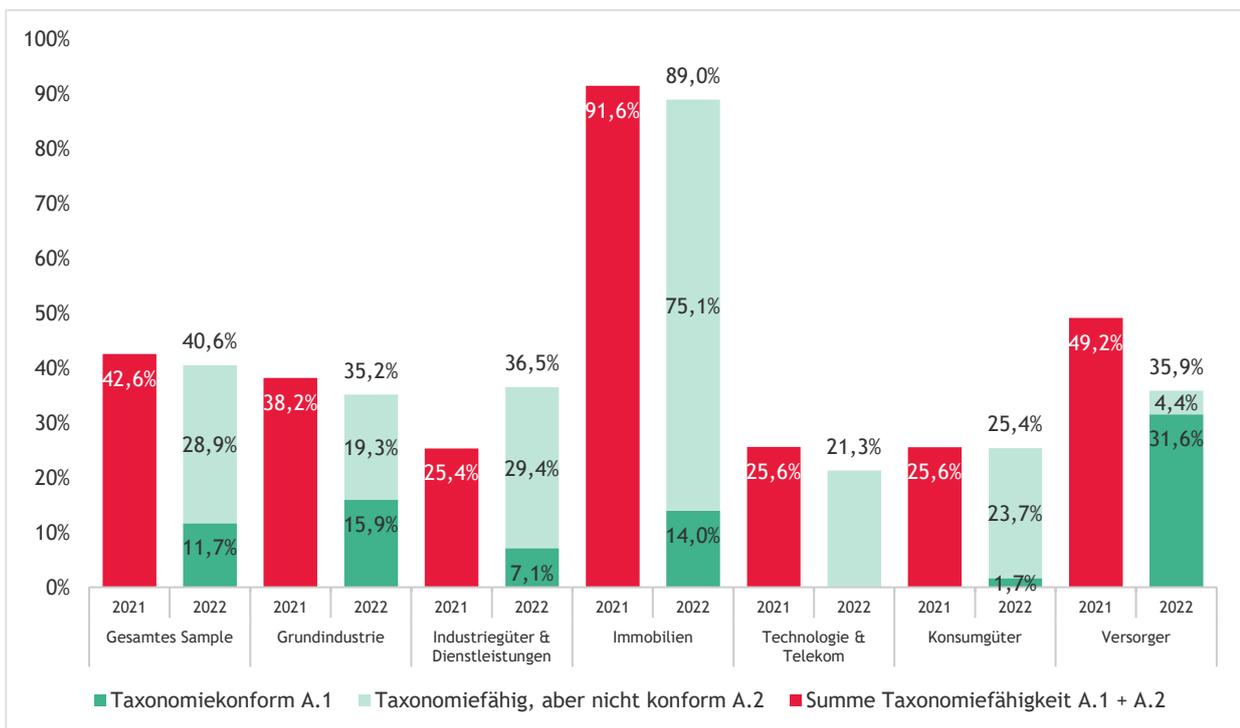


Abbildung 3 Prozentueller Anteil der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Umsatzerlöse

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 lässt sich ein leichter Rückgang der taxonomiefähigen Umsatzerlöse feststellen; ausgenommen hiervon sind Unternehmen der Industriegüter- und Dienstleistungsbranche. Eine mögliche Ursache könnte darin liegen, dass Unternehmen durch die erstmalige Prüfung der technischen Bewertungskriterien sowie der Kriterien für (sozialen) Mindestschutz dazu verpflichtet sind, sich eingehender mit den Anforderungen und Inhalten der EU-Taxonomie-VO auseinanderzusetzen. Dies könnte wiederum zur Folge haben, dass sie einen niedrigeren Anteil an taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Umsatzerlösen für das Jahr 2022 berichten als im Jahr zuvor.

Darüber hinaus zeigt eine nähere Betrachtung der Ergebnisse erhebliche branchenspezifische Unterschiede. Den höchsten Wert für die im Berichtsjahr 2022 berichteten taxonomiefähigen Umsatzerlöse erzielten Unternehmen der Immobilienbranche (89,1%), das Schlusslicht bildet der Sektor Technologie und Telekom (21,3%). Auch die Unternehmen der Konsumgüterbranche weisen mit durchschnittlich 25,4% einen vergleichsweise niedrigen Prozentsatz an taxonomiefähigen Umsatzerlösen auf, wohingegen die übrigen Branchen zwischen 35,2% und 36,5% angeben.

Die branchenspezifischen Unterschiede lassen sich auch in Bezug auf die Taxonomiekonformität der Umsatzkennzahlen erkennen: Unternehmen der Versorgungsbranche legen den mit Abstand größten Anteil

von 31,6% an taxonomiekonformen Umsatzerlösen offen, gefolgt von Unternehmen der Grundindustrie mit 15,9%. Den niedrigsten Anteil von 0% an taxonomiekonformen Umsatzerlösen berichten hingegen Unternehmen der Technologie- und Telekombranche.

3.1.2. CAPEX

3.1.2.1. Anteile taxonomiefähiger und taxonomiekonformer CapEx

Abbildung 44 zeigt den durchschnittlich offengelegten Anteil an taxonomiefähigen und taxonomiekonformen CapEx auf, inklusive einer Aufschlüsselung nach den jeweiligen Branchen. Demnach berichten die 37 Unternehmen des Samples für das Berichtsjahr 2022 im Durchschnitt 57,3% Anteile mit taxonomiefähigen CapEx, von denen 25,7% taxonomiekonform sind.

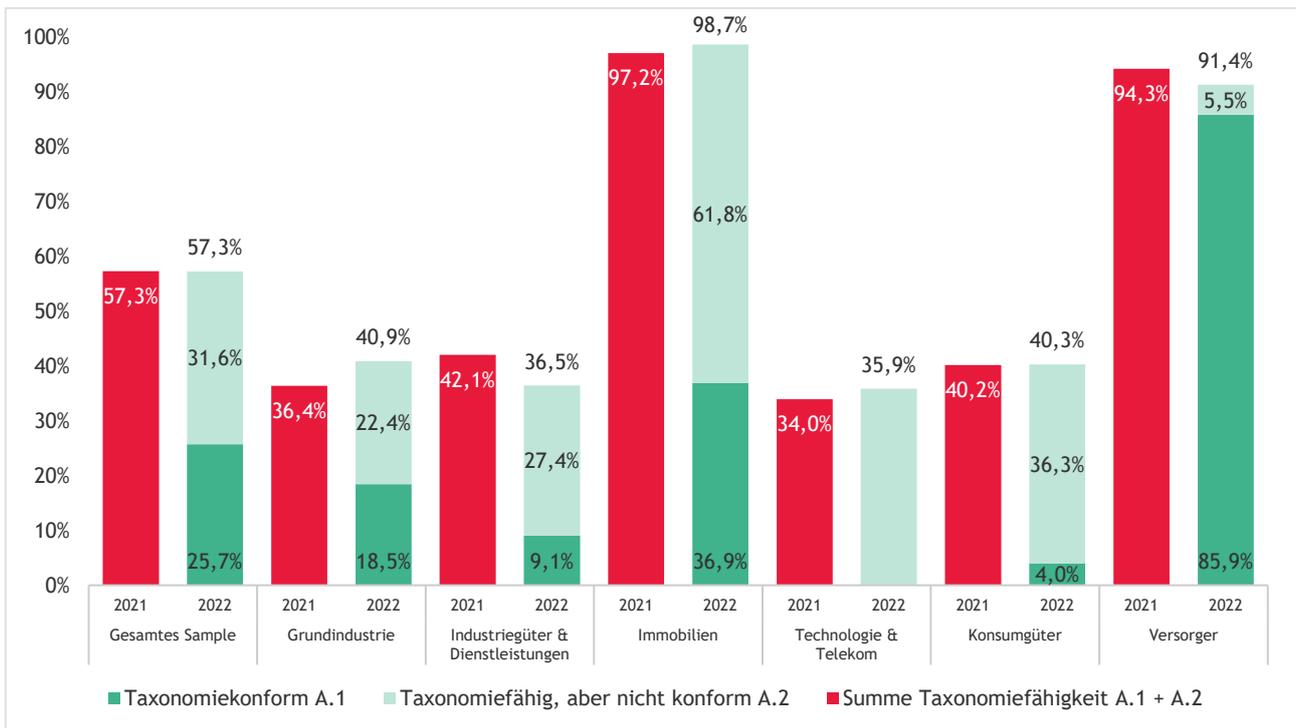


Abbildung 4 Prozentueller Anteil der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen CapEx

Analog zu den Umsatzerlösen lassen sich auch bei der Offenlegung von CapEx signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Branchen feststellen. Am höchsten ist der offengelegte taxonomiefähige CapEx-Anteil bei Unternehmen der Immobilienbranche (98,7%) und bei Versorgern (91,4%), am niedrigsten in der Technologie- und Telekombranche (35,9%) sowie im Industriegüter- und Dienstleistungssektor (36,5%). Auch Unternehmen der Konsumgüterbranche weisen mit durchschnittlich 40,3% einen vergleichsweise niedrigen Anteil an taxonomiefähigen CapEx aus, wohingegen die übrigen Branchen einen Anteil zwischen 41% und 91% berichten.

In Bezug auf taxonomiekonforme CapEx-Kennzahlen zeigen sich ähnliche branchenspezifische Unterschiede wie bei den Umsatzerlösen: Unternehmen der Versorgungsbranche legen den bei weitem größten Anteil an taxonomiekonformen CapEx (85,9%) offen, gefolgt von Unternehmen der Immobilienbranche mit 36,9%. Einen starken Kontrast dazu bildet die Technologie- und Telekombranche - sie weist den niedrigsten Anteil von 0% an taxonomiekonformen CapEx aus.

3.1.2.2. CapEx-Pläne und Angaben zu ökologisch nachhaltigen Anleihen und Schuldverschreibungen

Lediglich vier Unternehmen aus dem Sample legen für das Berichtsjahr 2022 Angaben zu ihren CapEx-Plänen offen, die der Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten beziehungsweise der Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten dienen. Im Vorjahr (2021) war es lediglich ein Unternehmen (siehe **Abbildung 5**).

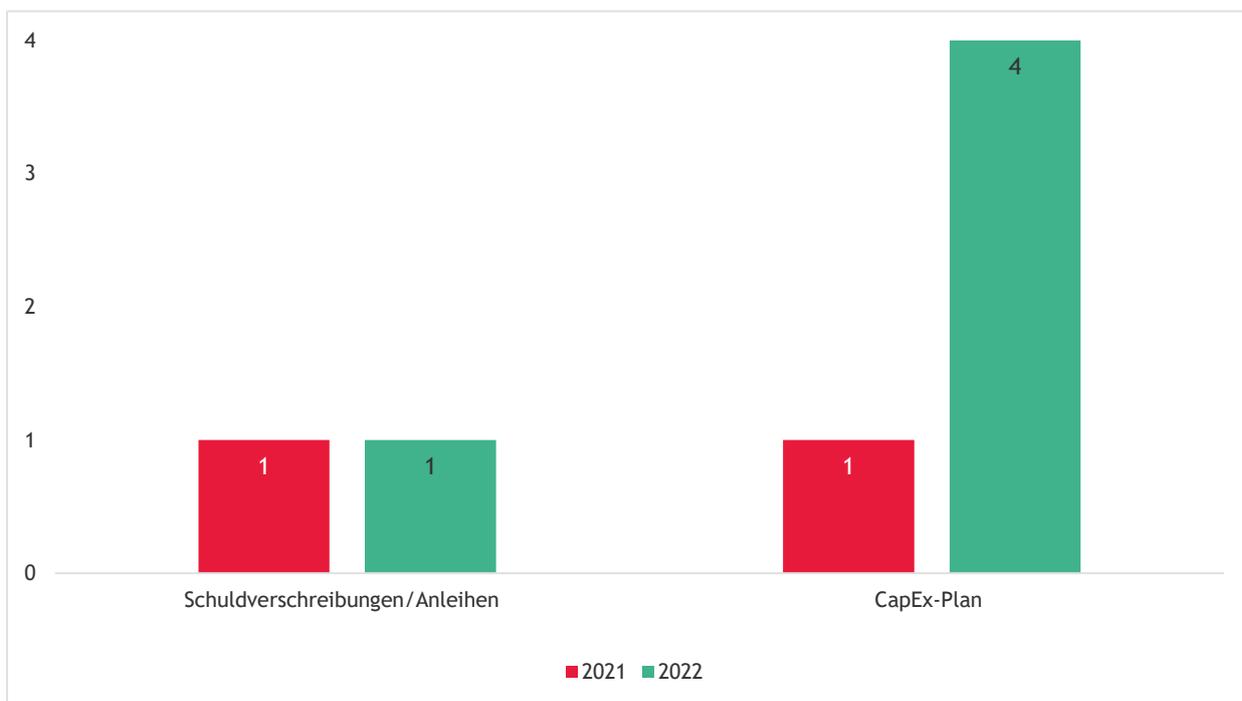


Abbildung 5: Anzahl an untersuchten Unternehmen, die Informationen zu CapEx-Plänen, ökologisch nachhaltigen Anleihen und Schuldverschreibungen offengelegt haben

Bezüglich ökologisch nachhaltiger Anleihen oder Schuldverschreibungen, die der Finanzierung taxonomiekonformer Tätigkeiten dienen, führt lediglich ein einziges Unternehmen dazugehörige Angaben (sowohl im Jahr 2021 als auch in 2022) an.

3.1.3. OPEX

Abbildung 6 veranschaulicht den durchschnittlich offengelegten Anteil taxonomiefähiger und taxonomiekonformer OpEx, inklusive einer Aufschlüsselung nach den jeweiligen Branchen. Demnach berichten die Unternehmen des Samples für das Berichtsjahr 2022 im Durchschnitt einen Anteil von 56,2%, der mit taxonomiefähigen OpEx zusammenhängt, davon sind 19,6% taxonomiekonform.

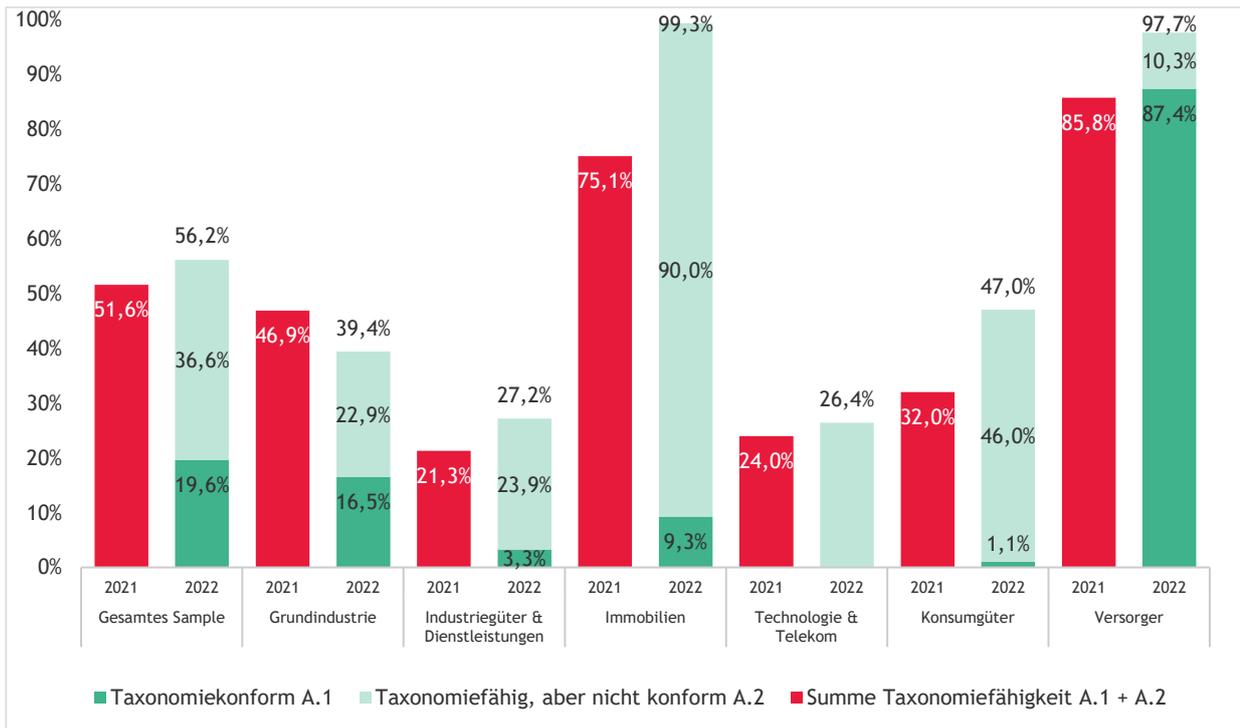


Abbildung 6: Prozentueller Anteil der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen OpEx

Wie erwartet lassen sich auch bei OpEx deutliche Branchenunterschiede feststellen. Am höchsten sind die durchschnittlich berichteten taxonomiefähigen OpEx für Immobilienbranche (99,3%) und Versorger (97,7%), wohingegen Unternehmen des Technologie- und Telekommunikationsbereichs (26,4%) sowie der Industriegüter- und Dienstleistungsbranche (27,2%) niedrige Berichtszahlen vorweisen. Auch die Grundindustrie weist mit 39,4% einen vergleichsweise niedrigen Anteil an taxonomiefähigen Umsätzen aus.

In Bezug auf die Taxonomiekonformität der OpEx zeigen sich ähnliche branchenspezifische Unterschiede wie bei den CapEx. So berichten Unternehmen der Versorgungsbranche einen Anteil von 87,4% an taxonomiekonformen OpEx, gefolgt von Unternehmen der Grundindustrie mit 16,5%. Im Gegensatz dazu verzeichnen Unternehmen in der Technologie- und Telekommunikationsbranche den niedrigsten Anteil von 0% an taxonomiekonformen OpEx.

3.1.4. KPI IM VERGLEICH

Bei einem Vergleich der berichteten Kennzahlen fällt auf, dass der offengelegte Anteil an taxonomiefähigen CapEx und OpEx (57,3% beziehungsweise 56,2% für 2022) deutlich höher liegt als der durchschnittliche Prozentsatz von taxonomiefähigen Umsatzerlösen (40,6% für 2022). Dies könnte darin begründet liegen, dass CapEx und OpEx nicht ausschließlich mit umsatzgenerierenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sein müssen. Stattdessen können Investitions- und Betriebsausgaben auch aus dem Erwerb von externer Produktion beziehungsweise Dienstleistungen aus taxonomiefähigen oder taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und einzelnen Maßnahmen resultieren, die darauf abzielen, die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens kohlenstoffarm zu gestalten oder den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren.

Für das Berichtsjahr 2022 verzeichnen Unternehmen im Schnitt einen Anteil von jeweils 11,7%, 25,7% und 19,6% an taxonomiekonformen Umsatzerlösen, CapEx und OpEx. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Bewertung der Taxonomiekonformität von Wirtschaftsaktivitäten oftmals durch die mangelnde Prüfbarkeit

und Verlässlichkeit von Informationen über die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien von Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen entlang der Wertschöpfungskette erschwert sein könnte.

Grundsätzlich spiegeln die berichteten Kennzahlen die Systematik der EU-Taxonomie-VO wider. Demnach umfasst der bestehende Katalog an Wirtschaftstätigkeiten für die ersten beiden Umweltziele gemäß Climate Delegated Act nicht nur „grüne“, genauer gesagt kohlenstoffarme Wirtschaftstätigkeiten, sondern deckt 40% der börsennotierten Unternehmen in Branchen ab, auf die knapp 80% der direkten Treibhausgasemissionen in Europa entfallen.²² Dies erklärt auch die hohen taxonomiefähigen Anteile an Umsatzerlösen, CapEx und OpEx bei Immobilien- und Versorgungsunternehmen. Die Energieversorgung ist für 27% der Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich, während die Immobilienbranche 12% der Treibhausgasemissionen in der EU verursacht.²³ Daher werden sowohl die Immobilienbranche als auch die Energieversorgung als Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen im einheitlichem Klassifizierungssystem der EU-Taxonomie erfasst.

3.2. BERICHTERSTATTUNG

3.2.1. VERGLEICH DES OFFENLEGUNGSGRADS 2021 UND 2022

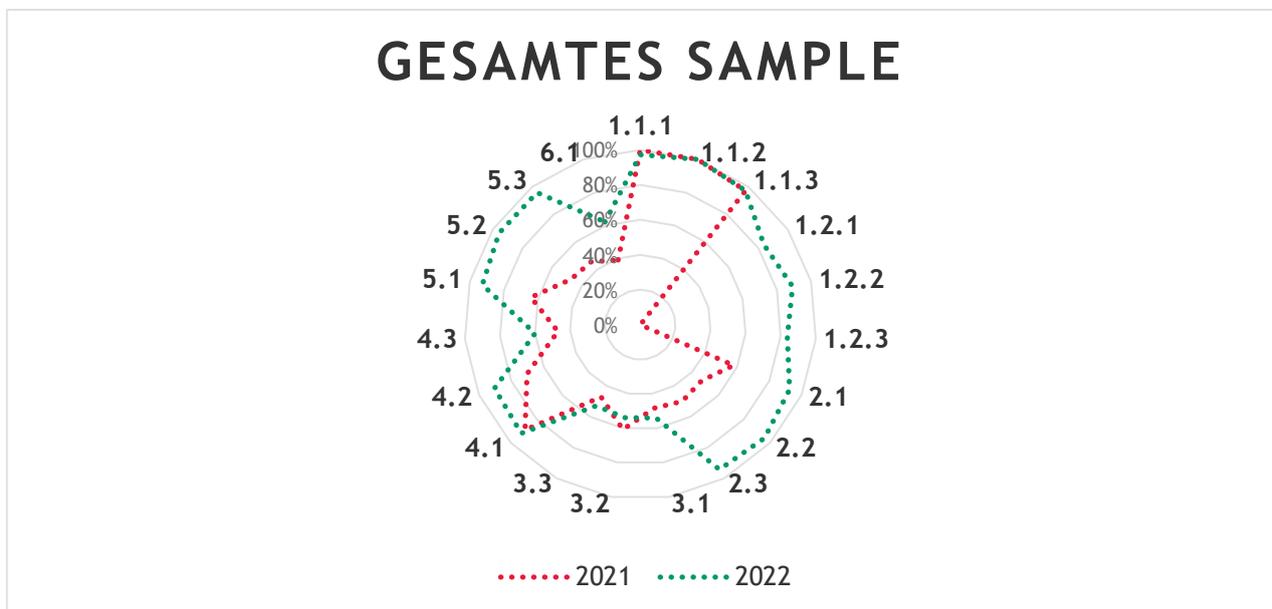


Abbildung 7: Der durchschnittliche Offenlegungsgrad pro Kategorie der untersuchten Unternehmen im Zuge der Berichterstattung gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-VO für alle Branchen, in Prozent

Kategorien:

- 1.1.1. Taxonomiefähigkeit - Umsatzerlöse
- 1.1.2. Taxonomiefähigkeit - CapEx
- 1.1.3. Taxonomiefähigkeit - OpEx
- 1.2.1. Taxonomiekonformität - Umsatzerlöse
- 1.2.2. Taxonomiekonformität - CapEx
- 1.2.3. Taxonomiekonformität - OpEx
- 2.1. Erläuterung Zähler - Umsatzerlöse
- 2.2. Erläuterung Zähler - CapEx

²² Siehe: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, EU-Taxonomie-Verordnung, <https://www.bmk.gv.at/green-finance/finanzen/eu-strategie/eu-taxonomie-vo.html> (abgefragt am 31.5.2024).

²³ Für die Statistik der European Environment Agency betreffend das Jahr 2022 Siehe: European Environment Agency, EEA greenhouse gases — data viewer, <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/data-viewers/greenhouse-gases-viewer>, (abgefragt am 31.5.2024)

- 2.3. Erläuterung Zähler - OpEx
- 3.1. Erläuterung Nenner - Umsatzerlöse
- 3.2. Erläuterung Nenner - CapEx
- 3.3. Erläuterung Nenner - OpEx
- 4.1. Referenz zu Finanzberichterstattung - Umsatzerlöse
- 4.2. Referenz zu Finanzberichterstattung - CapEx
- 4.3. Referenz zu Finanzberichterstattung - OpEx
- 5.1. Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten - Umsatzerlöse
- 5.2. Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten - CapEx
- 5.3. Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten - OpEx
- 6.1. Vermeidung von Doppelzählungen

Der Offenlegungsgrad der untersuchten Unternehmen wird in **Abbildung 7** anhand des zuvor erläuterten Bewertungsschemas dargestellt. Die Grafik zeigt, dass alle Unternehmen des Samples im Jahr 2022 ihren taxonomiefähigen Anteil an CapEx (Kat. 1.1.2) vollständig offenlegen. Ein fast ebenso hoher Prozentsatz, durchschnittlich 97% der Unternehmen, gibt im Berichtsjahr 2022 den Anteil der mit taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten verbundenen Umsatzerlöse (Kat. 1.1.1) und OpEx (Kat. 1.1.3) an. Im Gegensatz dazu liegt der Offenlegungsgrad taxonomiekonformer Kennzahlen bei jeweils 84% (Kat. 1.2.1), 89% (Kat. 1.2.2) und 84% (Kat. 1.2.3).

Ein Grund für diese Abweichung könnte sein, dass nicht alle berichtspflichtigen Unternehmen dazu in der Lage sind, alle nötigen Informationen von ihren Lieferant:innen zu erheben, sodass sie die Taxonomiekonformität ihrer eingekauften Produkte, Produktkomponenten oder Dienstleistungen nicht vollständig nachweisen können. Zudem stellen die erstmalige Pflichtprüfung der technischen Bewertungskriterien sowie der Kriterien für (sozialen) Mindestschutz einen deutlich erhöhten Berichts- und Datenerhebungsaufwand dar.

Besonders hervorzuheben ist die deutliche Erhöhung des Offenlegungsgrads in Bezug auf die Zusammensetzung des Zählers der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Umsatzerlöse - 93% (Kat. 2.1), CapEx 96% (Kat. 2.2) und OpEx 94% (Kat. 2.3) im Vergleich zum Vorjahr. Das vorhandene Gefälle hinsichtlich des Anteils jener Unternehmen, die zusätzlich zu den jeweiligen Zählerkategorien auch die dazugehörigen Nennergrößen der drei Leistungsindikatoren offenlegen, bleibt allerdings auch weiterhin bestehen. So liegt der durchschnittliche Offenlegungsgrad der Informationen über die Berechnung des Nenners der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Umsatzerlöse, CapEx, und OpEx bei jeweils 54% (Kat. 3.1), 54% (Kat. 3.2) und 53% (Kat. 3.3).

Eine weitere Erkenntnis besteht darin, dass ein deutlich höherer Anteil der berichtspflichtigen Unternehmen Referenzen zu den offengelegten taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Umsatzerlösen (Kat. 4.1) - 92%, CapEx (Kat. 4.2) - 91% und OpEx (Kat. 4.3) - 60% auf die Positionen der Finanzberichterstattung angibt als im Vorjahr. Die geringe Zahl jener Unternehmen, die einen Bezug der ausgewiesenen OpEx zu den Jahres-/Konzernabschluss - und GuV-Posten herstellt, lässt sich dabei teilweise auf die von der IFRS- und UGB-Logik abweichende Definition der Betriebsausgaben im Disclosure Delegated Act zurückführen.

Hinsichtlich der Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten lässt sich ablesen, dass nahezu alle Unternehmen ihre Anteile an Umsatzerlösen (Kat. 5.1) - 93% , CapEx (5.2) - 96% und OpEx (Kat. 5.3) - 96% offenlegen, die mit taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Auch in dieser Kategorie lässt sich ein deutlich erkennbarer Anstieg des durchschnittlichen Anteils an Unternehmen beobachten, die entsprechende Angaben in ihrem nicht-finanziellen Bericht veröffentlichen.

Etablierte Verfahren zur Vermeidung von Doppelzählungen sind ausschlaggebend für die eindeutige Zuordnung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Umsatzerlösen, CapEx und OpEx zu den verschiedenen Umweltzielen der EU-Taxonomie-VO. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nicht mehr 39%, sondern bereits 62% der Unternehmen Informationen über Prozesse zur Vermeidung von Doppelzählungen (Kat. 6.1) in ihre Taxonomie-Berichterstattung mitaufnehmen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der untersuchten Unternehmen lässt sich ein signifikanter Anstieg des durchschnittlichen Offenlegungsgrads von 63% auf 83% von 2021 auf 2022 über alle Branchen hinweg feststellen (siehe **Abbildung 8** und **Abbildung 9**). Diese positive Entwicklung könnte einerseits auf die Etablierung geeigneter Berichtsstrukturen und -prozesse in den Unternehmen und/oder andererseits auf die Bereitstellung praktischer Anwendungshilfen und Auslegungen von Seiten der EU-Kommission zurückzuführen sein.

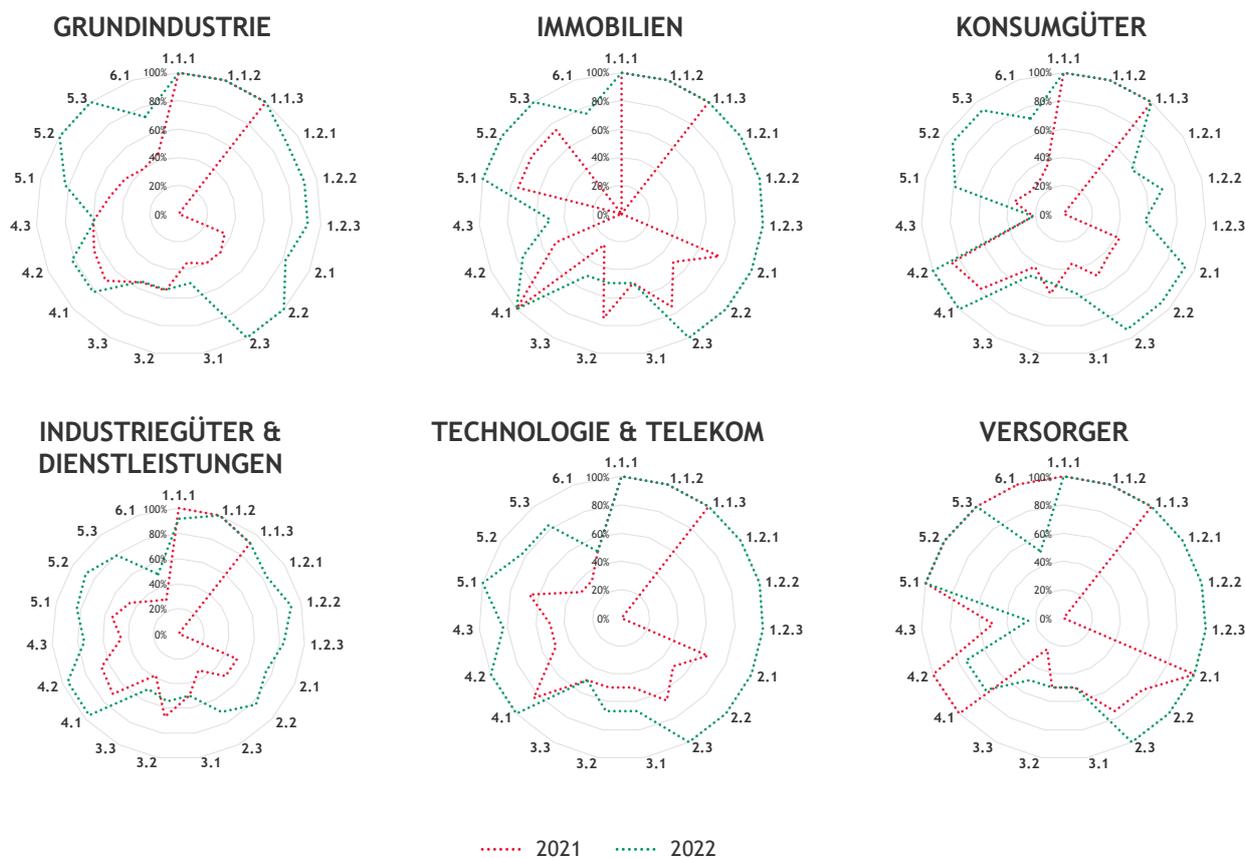


Abbildung 8: Der durchschnittliche Offenlegungsgrad pro Kategorie der untersuchten Unternehmen im Zuge der Berichterstattung gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-VO pro Branche, in Prozent

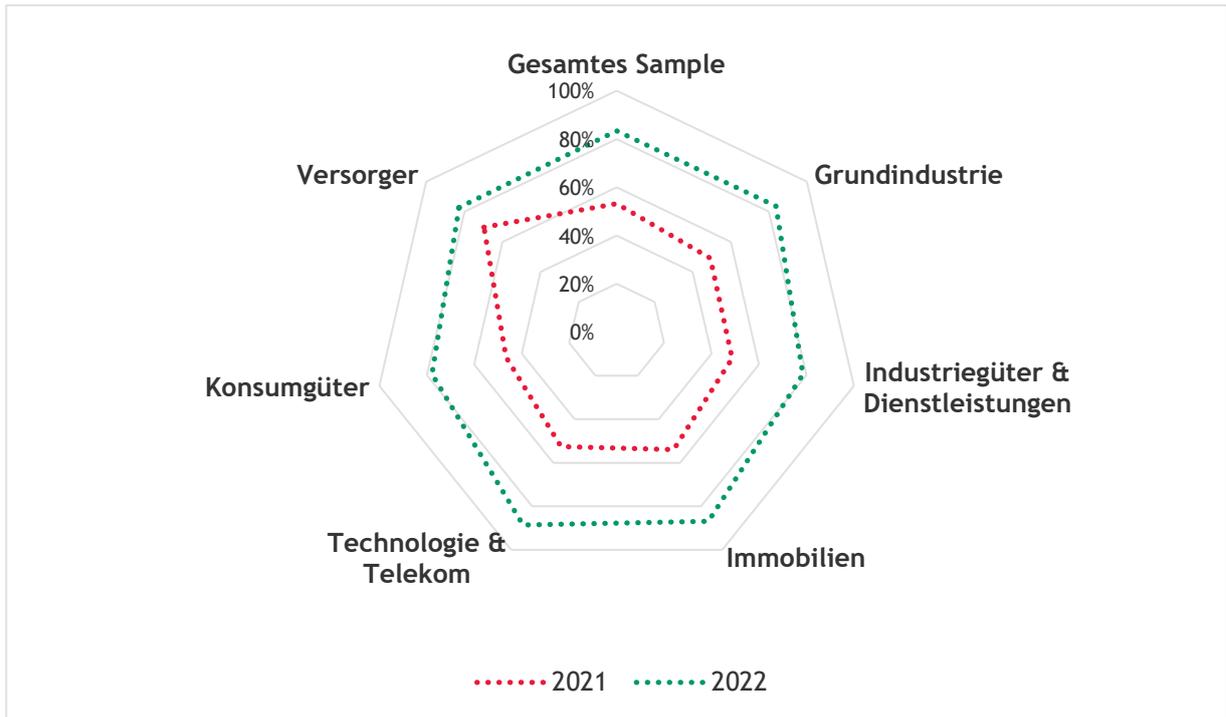


Abbildung 9: Der durchschnittliche Offenlegungsgrad berechnet auf Basis Bewertungskategorien 1-6 pro Branche

3.2.1.1. Bewertung des Offenlegungsgrads im Jahr 2022 mit Fokus auf Taxonomiekonformität

Abbildung 10 und Abbildung 11 bilden den Offenlegungsgrad der untersuchten Unternehmen sowohl branchenübergreifend als auch pro Branche anhand der für das Berichtsjahr 2022 relevanten Bewertungskategorien ab.

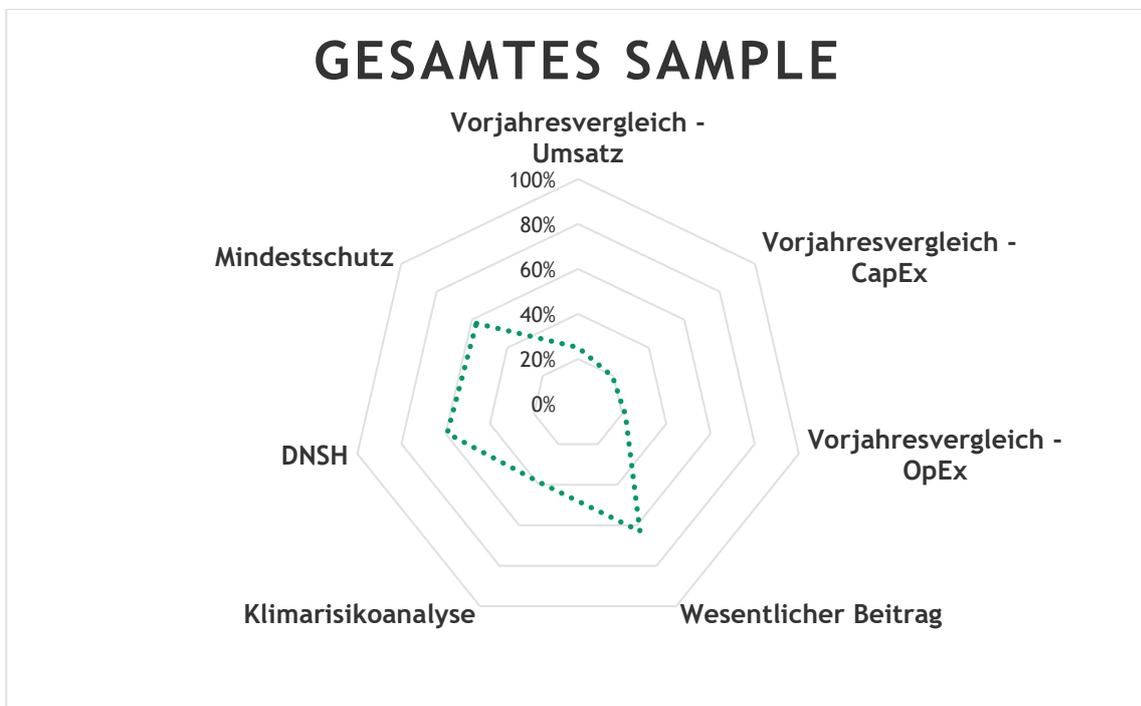


Abbildung 10: Der durchschnittliche Offenlegungsgrad pro Kategorie der untersuchten Unternehmen im Zuge der Berichterstattung gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-VO anhand der für Berichtsjahr 2022 relevanten Bewertungskategorien, in Prozent

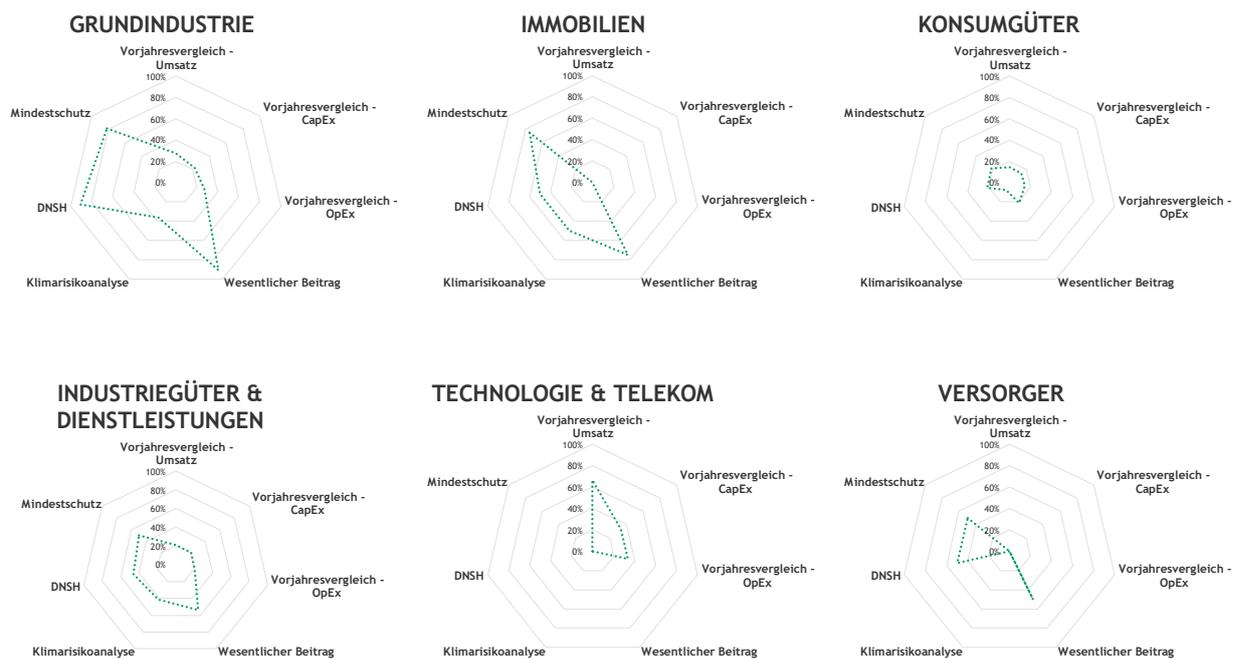


Abbildung 11: Der durchschnittliche Offenlegungsgrad von Informationen der untersuchten Unternehmen im Zuge der Berichterstattung gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-VO anhand der für Berichtsjahr 2022 relevanten Bewertungskategorien pro Branche, in Prozent

Eine Analyse des Vorjahresvergleichs zeigt, dass im Berichtsjahr 2022 im Durchschnitt nur sehr wenige Unternehmen - mit Ausnahme der Technologie- und Telekom - Vorjahreskennzahlen beziehungsweise ihre Anteile an taxonomiefähigen Umsatzerlösen (Kat. 7.1), CapEx (Kat. 7.2) und OpEx (Kat. 7.3) für das Berichtsjahr 2021 offenlegen.

Diese Tatsache lässt sich teilweise darauf zurückführen, dass die für die Taxonomieberichterstattung freigegebenen Meldebögen nur einen Vorjahresvergleich zwischen den taxonomiekonformen Anteilen der genannten Kennzahlen ermöglichen. Im Berichtsjahr 2021 waren Unternehmen jedoch lediglich dazu verpflichtet, ihre Kennzahlen im Zusammenhang mit (nicht-)taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen. Eine zusätzliche und freiwillige Offenlegung der taxonomiefähigen Umsatzerlöse, CapEx und OpEx für die vergangenen Berichtsjahre könnte dazu beitragen, die Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der berichtenden Kennzahlen zu verbessern. In diesem Kontext gilt es zu beachten, dass mit der Änderung der für die Taxonomieberichterstattung vorgesehenen Meldebögen durch den Environmental Delegated Act ab dem 1.1.2024 erstmals ein direkter Vorjahresvergleich der taxonomiefähigen Kennzahlen anhand der Offenlegungstabellen möglich sein wird.

Im Hinblick auf die Berichterstattung über die Taxonomiekonformität legen im Durchschnitt jeweils 63% (Kat. 8.1), 59% (Kat. 10.1) und 57% (Kat. 11.1) der untersuchten Unternehmen entsprechende Angaben zu den wesentlichen Beitragskriterien, der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (beziehungsweise dem DNSH-Prinzip) sowie den Kriterien für (sozialen) Mindestschutz offen.

Es ist zu erwarten, dass mit der Veröffentlichung weiterer FAQ und Anwendungsbestimmungen sowie der künftigen Prüfung mit begrenzter Sicherheit von Nachhaltigkeitserklärungen ab dem Berichtsjahr 2024 der Offenlegungsgrad an Informationen über die Taxonomiekonformität der Kennzahlen durch die berichtspflichtigen Unternehmen steigen wird.

Die wenigsten Unternehmen (39%) legen Informationen in Zusammenhang mit der Durchführung von Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertungen gemäß Anlage A des Climate Delegated Acts offen (Kat. 9.1). Dieses Ergebnis ist bemerkenswert, da die Klimarisikoanalyse eines der sogenannten generischen DNSH-Kriterien darstellt und ein integraler Bestandteil aller Wirtschaftsaktivitäten ist, die einen wesentlichen

Beitrag zu den beiden klimabezogenen Umweltzielen leisten. Es lässt die Interpretationsmöglichkeit zu, dass die Offenlegung von Informationen zur Durchführung einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung als integraler Bestandteil der Berichterstattung im Zusammenhang mit den DNSH-Kriterien zu betrachten ist. Unternehmen, die explizite Angaben zu Klimarisikoanalysen in ihren nicht-finanziellen Bericht aufnehmen, zeigen somit ein höheres Ambitionsniveau bzw. einen detaillierteren Berichterstattungsgrad.

Abbildung 12 veranschaulicht den Offenlegungsgrad von Informationen durch die untersuchten Unternehmen pro Branche. Bei der Gesamtbetrachtung der Ergebnisse lassen sich wesentliche branchenabhängige Unterschiede in der Berichterstattung über die Taxonomiekonformität feststellen. So beträgt der Offenlegungsgrad von Informationen bei Unternehmen der Grundindustrie und der Immobilienbranche im Schnitt jeweils 54% und 36%. Am niedrigsten ist er in den Bereichen Konsumgüter 16% und Technologie und Telekom 19%.

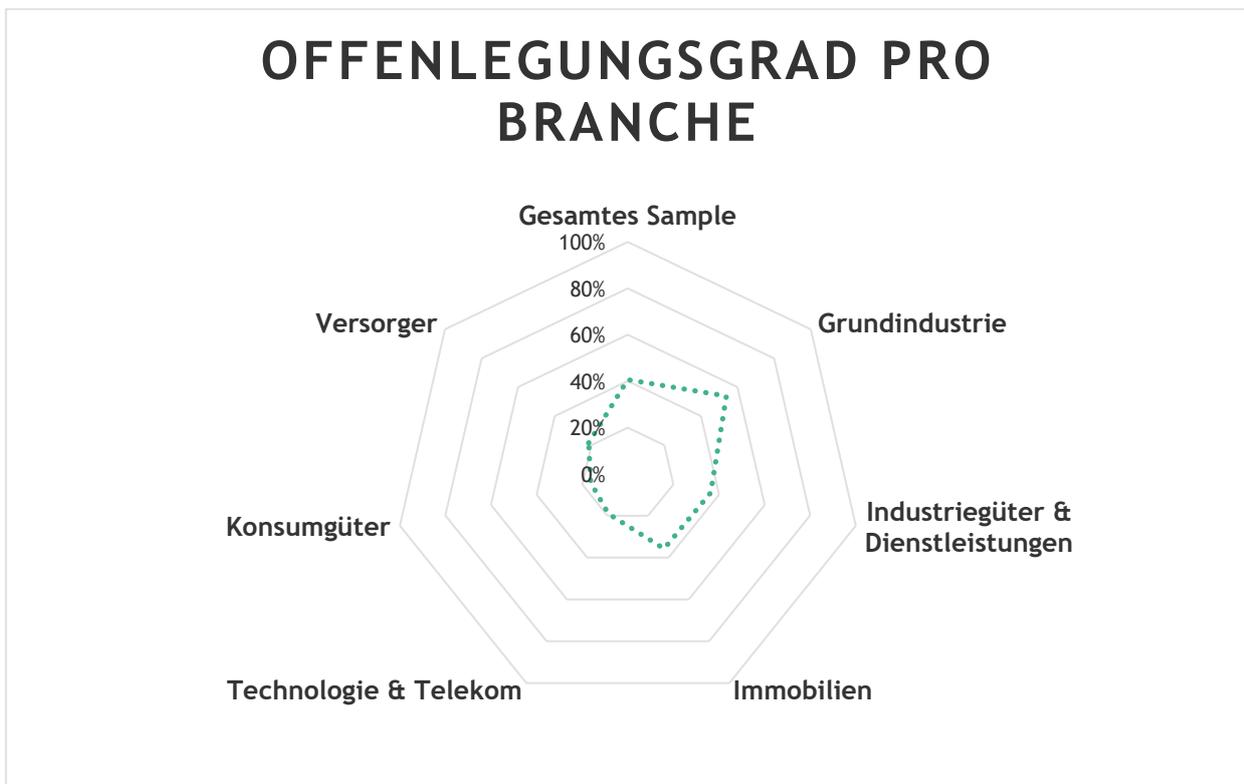


Abbildung 12: Der durchschnittliche Offenlegungsgrad berechnet auf Basis der Bewertungskategorien 7-11

4. FAZIT

Das Berichtsjahr 2022 war - wie schon das Jahr zuvor - für berichtspflichtige Unternehmen im Anwendungskreis der NFRD sowie des österreichischen NaDiVeG durch steigende Anforderungen und Neuerungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung gekennzeichnet. Darüber hinaus wurde das EU-weit einheitliche Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten - die EU-Taxonomie-VO - um zusätzliche Aktivitäten im Erdgas-, und Atomkraftbereich erweitert. Zudem mussten Unternehmen im Zuge der jährlichen Berichterstattung nicht nur über die Taxonomiefähigkeit ihrer Wirtschaftsaktivitäten berichten, sondern erstmalig auch ihre Anteile an Umsatzerlösen, CapEx und OpEx offenlegen, die mit taxonomiekonformen und damit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in Verbindung stehen. Die Überprüfung der technischen Bewertungskriterien und der Kriterien für den (sozialen) Mindestschutz bringt für viele berichtspflichtige Unternehmen einen zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich und stellt sie vor neue Herausforderungen. Diese werden in den kommenden Berichtsjahren durch den langfristigen Übergang zu einem vollständigen Klassifizierungssystem beziehungsweise der Mitaufnahme von Wirtschaftsaktivitäten zu den verbleibenden vier Umweltzielen sowie durch die erstmalige Anwendung der CSRD nicht abnehmen.

Im Vergleich zu den Umsatzerlösen legen Unternehmen für das Berichtsjahr 2022 deutlich höhere Anteile an taxonomiefähigen CapEx und OpEx offen. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass Unternehmen vermehrt Produkte und Dienstleistungen aus anderen Branchen und Tätigkeiten beziehen sowie Klimaschutzmaßnahmen umsetzen, die nicht mit ihren umsatzgenerierenden Wirtschaftsaktivitäten in Verbindung stehen. Dabei verzeichnen die meisten Unternehmen im Vorjahresvergleich einen leichten Rückgang der berichteten taxonomiefähigen Umsatzanteile.

Die Ergebnisse zur Berichterstattung selbst zeigen über alle Branchen hinweg einen deutlichen Anstieg des Offenlegungsgrads an Informationen. So kam es in sämtlichen Bewertungskategorien, inklusive bei der Erläuterung des Zählers, der Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten und der Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zu einem erheblichen Anstieg des durchschnittlichen Offenlegungsgrads im Vergleich zum Berichtsjahr 2021.

Auch bei den Referenzen zur Finanzberichterstattung lässt sich ein deutlicher Anstieg von 61% auf 89% der Unternehmen, die entsprechende Angaben offenlegen, erkennen - wobei der Anteil jener Unternehmen, die Erläuterungen zu den Nennerkomponenten der berichteten Kennzahlen veröffentlichen, im Vorjahresvergleich unverändert bei 51% liegt.

Im Hinblick auf die Offenlegung von Informationen über die Taxonomiekonformität liegt der branchenübergreifende Offenlegungsgrad bei 55%. Am umfangreichsten fällt die Berichterstattung bei Unternehmen der Grundindustrie aus - hier beträgt der durchschnittliche Offenlegungsgrad 75%, am niedrigsten ist die Offenlegung bei Unternehmen des Konsumgüterbereiches (18%) und der Technologie & Telekombranche: Kein einziges Unternehmen letzterer Branche legt entsprechende Angaben im Nachhaltigkeitsbericht offen.

Ein deutlicher Verbesserungsbedarf besteht bei der Veröffentlichung der Erläuterungen zur Klimarisikoprüfung. Hier beträgt der durchschnittliche Offenlegungsgrad lediglich 39%.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Studie legten bereits 14 der insgesamt 37 untersuchten Unternehmen TaxonomieKennzahlen für das Berichtsjahr 2023 offen. Im Durchschnitt berichten diese Unternehmen taxonomiefähige Umsatzerlöse, CapEx und OpEx von jeweils 50,9%, 50% und 54,5% (

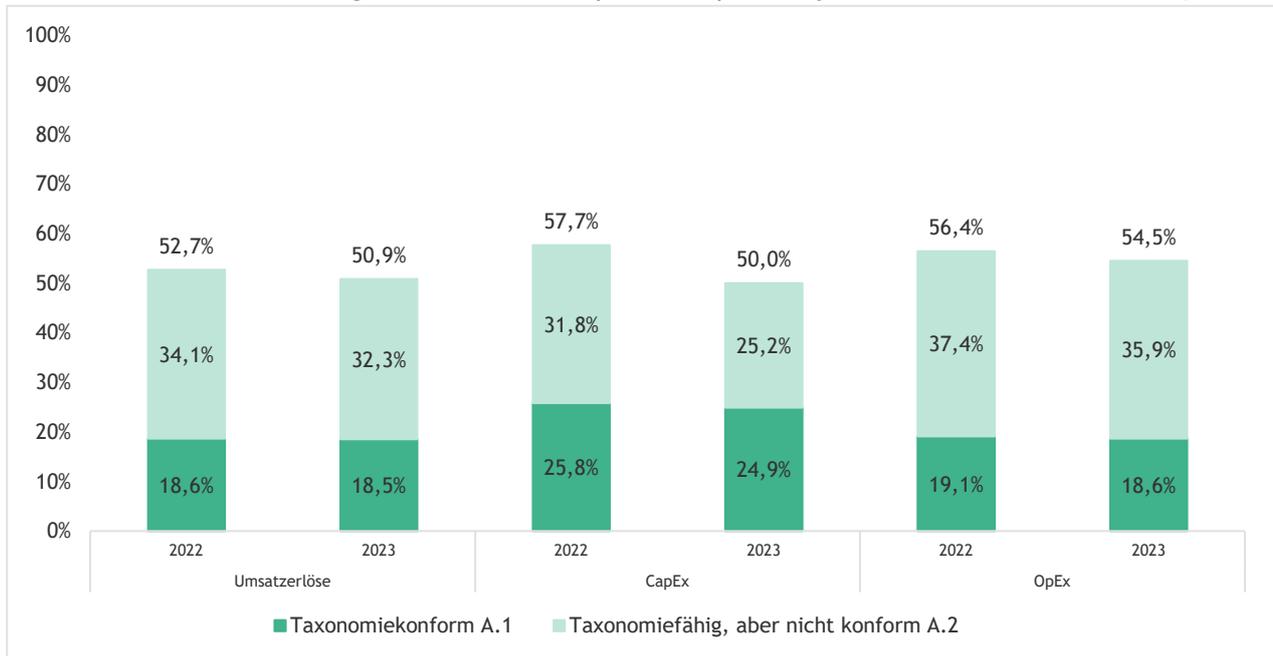


Abbildung 13). Davon entfallen jeweils 18,5%, 24,9% und 18,6% auf taxonomiekonforme Umsatzerlöse, CapEx und OpEx.

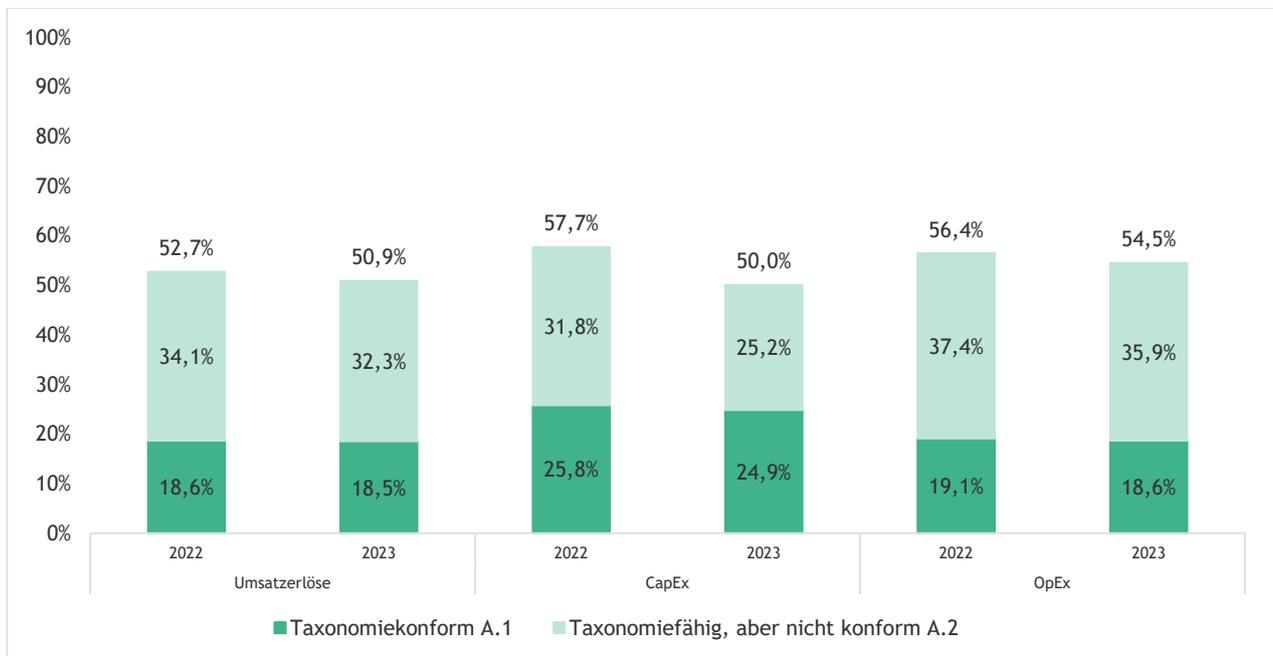


Abbildung 13: Offenlegung der Kennzahlen der 14 Unternehmen für das Berichtsjahr 2023 und Vergleich mit den Kennzahlen dieser Unternehmen im Berichtsjahr 2022

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2022 zeigt sich ein leichter Rückgang der taxonomiefähigen Umsatzerlöse und OpEx. Zudem lässt sich ein Rückgang der taxonomiefähigen CapEx von 57,7% im Jahr 2022 auf 50% im Jahr 2023 feststellen.

5. AUSBLICK

Die kommenden Berichtsjahre werden durch den Übergang zu einem erweiterten Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geprägt sein, das alle sechs Umweltziele der EU-Taxonomie-VO umfasst. Dieser Übergang markiert einen bedeutenden Schritt hin zu einer umfassenderen und präziseren Taxonomieberichterstattung.

Des Weiteren ermöglicht die vollständige Anwendung der Berichtsanforderungen der EU-Taxonomie-VO erstmals einen direkten Vergleich der taxonomiekonformen Kennzahlen für die Berichtsjahre 2022 und 2023. Diese Entwicklung bietet Unternehmen die Möglichkeit, ihre Umweltleistung im Zeitverlauf zu verfolgen und ihre Fortschritte bei der Umsetzung ökologisch nachhaltiger Praktiken besser zu bewerten.

Zusätzlich führt die Umsetzung der CSRD zu einer wesentlichen Erweiterung des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen, die verpflichtet sind, Taxonomieangaben in ihre (konsolidierte) Nachhaltigkeitserklärung aufzunehmen. Es ist zu erwarten, dass diese Erweiterung des Geltungsbereichs der EU-Taxonomie-VO zu einer größeren Transparenz und Vergleichbarkeit der berichtenden Informationen sowohl für (Haupt-)Nutzer:innen von Nachhaltigkeitserklärungen als auch anderen (betroffenen) Gruppen von Stakeholder:innen führen wird.

Empfehlungen für Unternehmen im derzeitigen Geltungsbereich der NFRD

Die Ergebnisse aus der Gesamtbewertung der Taxonomieberichterstattung der untersuchten Unternehmen weisen auf zwei Hauptbereiche hin, in denen signifikantes Verbesserungspotenzial besteht:

- ▶ Die Offenlegung von qualitativen (Zusatz-)Informationen zur Berechnung und Veränderung des Nenners für die drei Leistungsindikatoren ist einer der identifizierbaren Faktoren. Eine detaillierte Erläuterung der Methodik zur Ermittlung dieser Kennzahlen sowie deren Veränderungen im Zeitverlauf würde die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berichterstattung deutlich verbessern.
- ▶ Ein weiterer Punkt ist die Offenlegung von qualitativen Informationen zur Prüfung und Einhaltung der technischen Bewertungskriterien. Es besteht ein erkennbarer Bedarf an Erläuterungen zur Klimarisikoanalyse, zur Bewertung des wesentlichen Beitrags sowie in Bezug auf (soziale) Mindestschutzangaben und den DNSH-Kriterien.

In Bezug auf Auslegungsfragen, unter anderem über die Zusammensetzung der jeweiligen Leistungsindikatoren, ermutigen wir die Unternehmen, sich mit praktischen Anwendungshilfen vertraut zu machen. Dazu gehören beispielsweise die von der EU-Kommission veröffentlichten FAQ, die zusätzliche Erläuterungen zu den Berichtsanforderungen der EU-Taxonomie-VO enthalten. Zudem können Erfolge erzielt werden, indem bestehende Synergien und inhaltliche Überschneidungen zwischen den verschiedenen regulatorischen Rahmenwerken wie der CSRD und der EU-Taxonomie-VO genutzt werden. Beispielsweise können die wesentlichen Beitragskriterien sowie die in den Kriterien enthaltenen quantitativen Datenpunkte und Schwellenwerte als Grundlage für die Bewertung des Ausmaßes der negativen Umweltauswirkungen dienen, die Unternehmen verursachen. Dies erleichtert die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse gemäß der European Sustainability Reporting Standards (kurz: ESRS).

Darüber hinaus bieten die quantitativen Informationen und Schwellenwerte, die in den wesentlichen Beitragskriterien angeführt sind, wertvolle Leitlinien für die Definition unternehmensinterner Richtlinien, Maßnahmen und Ziele zur Förderung einer ökologisch nachhaltigen Transformation der relevanten Wirtschaftstätigkeiten und Geschäftsbereiche. Die im Rahmen der EU-Taxonomie-VO definierten wesentlichen Beitragskriterien wurden in Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Zielvorgaben, wie beispielsweise dem Pariser Übereinkommen²⁴, definiert. Somit ermöglicht die Integration dieser Kriterien in die unternehmensinterne Planung und Strategie eine stärkere Ausrichtung

²⁴ Art. EU-Taxonomie-VO

auf umweltbezogene Nachhaltigkeitsziele und trägt zur Erreichung internationaler Umweltschutzstandards bei.

Des Weiteren beinhalten die sogenannten generischen DNSH-Kriterien, wie beispielsweise für die Anpassung an den Klimawandel, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme konkrete Verweise auf bestehende europäische und internationale Instrumente, Verfahren und Rahmenwerke. Diese zielen darauf ab, Unternehmen bei der Identifizierung, Bewertung, Vorbeugung und Minimierung negativer umweltbezogener Auswirkungen zu unterstützen.

Ferner sind Unternehmen im Rahmen der Berichterstattung über die Taxonomiekonformität der Kennzahlen verpflichtet, die Einhaltung der in Art. 18 der EU-Taxonomie-VO festgelegten (sozialen) Mindestschutzkriterien sicherzustellen. Gemäß den ESRS müssen Unternehmen ab dem Berichtsjahr 2024 auch einen Überblick über bestehende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (sogenannte Due-Diligence Prozesse) in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte offenlegen. Die internationalen Rahmenwerke, die in Art. 18 der EU-Taxonomie-VO aufgeführt sind, sowie die darin beschriebenen Kernaspekte und Elemente zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht können somit als Orientierungshilfe für die Ausgestaltung von nachhaltigkeitsbezogenen Due Diligence Prozessen in Unternehmen dienen und dazu beitragen, die Teilanforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den ESRS zu erfüllen.

Empfehlungen für große Kapitalgesellschaften

Für große Kapitalgesellschaften, die gegenwärtig nicht unter die Regelungen gemäß Art. 19a und 29a der Bilanz-Richtlinie fallen, ist es ratsam, sich rechtzeitig mit den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Taxonomieberichterstattung vertraut zu machen. Insbesondere große Unternehmen, die ab dem Berichtsjahr 2025 erstmals den Vorschriften der CSRD unterliegen, stehen vor der Herausforderung, detaillierte Angaben zur Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität der KPI in ihre Nachhaltigkeitserklärungen aufzunehmen. Somit sind sorgfältige Vorbereitung und Planung ausschlaggebend für die Compliance dieser vielfältigen gesetzlichen Anforderungen und einen reibungslosen Übergang zu einer vollumfänglichen Nachhaltigkeitsberichterstattung.

APPENDIX

Messindikator	Scoring	Disclosures Delegated Act (EU) 2021/2178
1. Kennzahlen		
1.1. Taxonomiefähigkeit		
1.1.1. Umsatzerlöse	0; 1	Anhang I, 1.1.1
1.1.2. CapEx	0; 1	Anhang I, 1.1.2
1.1.3. OpEx	0; 1	Anhang I, 1.1.3
1.2. Taxonomiekonformität		
1.2.1. Umsatzerlöse	0; 1	Anhang I, 1.1.1
1.2.2. CapEx	0; 1	Anhang I, 1.1.2
1.2.3. OpEx	0; 1	Anhang I, 1.1.3
Punktevergabe für Kennzahlen: 0 = nicht vorhanden; 1 = vorhanden.		
2. Erläuterung Zähler		
2.1. Umsatzerlöse	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.1.1
2.2. CapEx	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.1.2.2
2.3. OpEx	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.1.3.2
Punktevergabe für die Erläuterung des Zählers: 0 = nicht vorhanden; 0,5 = Erläuterung ist vorhanden; 1 = Erläuterung mit quantitativer Aufspaltung in Bestandteile ist vorhanden.		
3. Erläuterung Nenner		
3.1. Umsatzerlöse	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.1.1
3.2. CapEx	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.1.2.1
3.3. OpEx	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.1.3.1
Punktevergabe für die Erläuterung des Nenners: 0 = nicht vorhanden; 0,5 = Erläuterung ist vorhanden; 1 = Erläuterung mit quantitativer Aufspaltung in Bestandteile ist vorhanden.		
4. Referenz zu Finanzberichterstattung		
4.1. Umsatzerlöse	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.1
4.2. CapEx	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.1
4.3. OpEx	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.1
Punktevergabe für die Referenz zu Finanzberichterstattung: 0 = nicht vorhanden; 0,5 = allgemeine unspezifische Referenz; 1 = spezifische Referenz auf die Rechnungslegungsmethode.		
5. Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten		
5.1. Umsatzerlöse	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.2.1.a
5.2. CapEx	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.2.1.a
5.3. OpEx	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.2.1.a
Punktevergabe für die Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten: 0 = nicht vorhanden; 0,5 = Aufschlüsselung ohne quantitative Angaben ist vorhanden; 1 = Aufschlüsselung inklusive quantitativer Aufspaltung von Umsätzen/CapEx/OpEx ist vorhanden.		
6. Vermeidung von Doppelzählungen		

6.1.	Vermeidung von Doppelzählungen	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.2.1.c
<p>Punktevergabe für die Vermeidung von Doppelzählungen: 0 = keine Angaben; 0,5 = nur verbale Angabe, dass die Doppelzählung vermieden wurde, oder detaillierte Aufspaltung, welche die taxonomiefähigen Umsatzerlöse/OpEx/CapEx auf die Wirtschaftstätigkeiten zeigt. Es wird implizit angenommen, dass es dadurch zu keiner Doppelzählung kommt; 1 = Angabe, dass die Doppelzählung vermieden wurde, und eine Erklärung der Maßnahmen ist vorhanden.</p>			
7. Vorjahresvergleich			
7.1.	Umsatzerlöse	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.3.1, Anhang II
7.2.	CapEx	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.3.2, Anhang II
7.3.	OpEx	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.3.3, Anhang II
<p>Punktevergabe für den Vorjahresvergleich: 0 = nicht vorhanden; 0,5 = Vorjahreskennzahlen sind vorhanden; 1 = Vorjahreskennzahlen und Erläuterungen sind vorhanden.</p>			
8. Wesentlicher Beitrag			
8.1.	Wesentlicher Beitrag	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.2.1.b
<p>Punktevergabe für den wesentlichen Beitrag: 0 = keine Angabe; 0,5 = Bewertung wurde durchgeführt; 1 = die Bewertung wurde durchgeführt und die Erläuterungen der Bewertung der Erfüllung des wesentlichen Beitrags sind vorhanden.</p>			
9. Klimarisikoanalyse			
9.1.	Klimarisikoanalyse	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.2.1.b
<p>Punktevergabe für die Klimarisikoanalyse: 0 = keine Angabe; 0,5 = Bewertung wurde durchgeführt; 1 = die Bewertung wurde durchgeführt und die Erläuterungen der Bewertung der Klimarisikoanalyse sind vorhanden.</p>			
10. DNSH - Prinzip			
10.1.	DNSH - Prinzip	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.2.1.b
<p>Punktevergabe für Do No Significant Harm - Prinzip: 0 = keine Angabe; 0,5 = Bewertung wurde durchgeführt; 1 = die Bewertung wurde durchgeführt und die Erläuterungen der Bewertung der Erfüllung der DNSH-Kriterien sind vorhanden.</p>			
11. Sozialer Mindestschutz			
11.1.	Sozialer Mindestschutz	0; 0,5; 1	Anhang I, 1.2.2.1.b
<p>Punktevergabe für den sozialen Mindestschutz: 0 = keine Angabe; 0,5 = es wird auf ein Teil der im Art. 18 der EU-Taxonomie-VO beschriebenen Rahmenwerke verwiesen; 1 = alle im Art. 18 beschriebene Rahmenwerke sind genannt.</p>			

Tabelle 2: Aufschlüsselung der Kategorien der Bewertungsschema und Auflistung der Kriterien für Punktevergabe^{25/26}

²⁵ Für die Beschreibung der Kategorien 1-6 Siehe: *Hummel/Bauernhofer*, Consequences of Sustainability Reporting Mandates: Early Evidence from the EU Taxonomy Regulation, in Taylor & Francis (Hrsg.), Accounting Forum, 1-27,

²⁶ Der Offenlegungsgrad wurde auf Basis von Kategorien 1-6 berechnet.

Im Berichtsjahr 2021 wurden nur taxonomiefähige Kennzahlen erhoben sowie in die Berechnung des Offenlegungsgrades einbezogen. Für das Jahr 2022 wurden zusätzliche Informationen zur Taxonomiekonformität der Leistungsindikatoren in die Bewertung aufgenommen.

WIR VERSTEHEN SUSTAINABILITY

Wir verstehen Sustainability als Chance für unsere Kund:innen. Im Zuge unserer Corporate Sustainability Projekte identifizieren und quantifizieren wir Risiken und Potenziale, die sich aus dem Klimawandel und anderen wichtigen Nachhaltigkeitsfragen ergeben. Diese Green Strategy entlang der drei Kernbereiche Ökonomie, Ökologie und Soziales unterstützt Kund:innen auf ihrem Weg zum Sustainable Leader.

WIR SIND FLEXIBEL

Für uns stehen Kund:innen stets im Mittelpunkt unseres Handelns, weshalb wir Lösungen gemeinsam und interaktiv erarbeiten, beispielsweise in Form von Workshops und regelmäßiger Vor-Ort-Arbeit. Wir glauben daran, dass Personalressourcen unsererseits flexibel an die jeweilige Projektsituation angepasst werden und nicht einem starren Plan folgen müssen.

WIR BERATEN UMFASSEND

Auch wenn wir konzeptionell und analytisch beraten: Wir wollen, dass die Konzepte, die wir mit Kund:innen entwickeln, umgesetzt werden. Wir begleiten viele unserer Kund:innen auch in der Maßnahmenimplementierung. Dadurch wissen wir, worauf es in der Konzeption ankommt, damit praxisorientierte Handlungsoptionen entstehen können.

WIR DENKEN BREIT

Hausintern greifen wir bedarfsorientiert und unkompliziert auf ein breites Spektrum an Know-how zurück. Unsere Mitarbeiter:innen kommen aus verschiedensten Fachgebieten und Branchen, wodurch stets neue und vielfältige Blickwinkel zusammenfinden.

WIR HINTERFRAGEN KRITISCH

Wir haben bei unserer Beratung gelernt, dass erfolgreiche Strategien von externen Impulsen profitieren und eine Irritation von außen oft die Voraussetzung ist, um Dinge neu denken zu können. Indem wir unsere Meinung teilen und bestehende Perspektiven aktiv challengen, liefern wir Mehrwert über eine Prozessbegleitung hinaus.

**WARUM WIR
DER RICHTIGE
PARTNER FÜR
SUSTAINABILITY-
PROJEKTE SIND**



**Sanela
Terko**
Partnerin

+43 5 70 375 - 1315
+43 664 60 375 - 1315
sanela.terko@bdo.at



**Peter
Bartos**
Partner

+43 5 70 375 - 1314
+43 664 60 375 - 1314
peter.bartos@bdo.at

Mehr zum Thema finden Sie auf [bdo.at](https://www.bdo.at).

WE SEARCH FOR GREATNESS.

***BDO Austria Holding
Wirtschaftsprüfung GmbH
QBC 4 - Am Belvedere 4
(Eingang Karl-Popper-Straße 4)
1100 Wien***

bdo.at

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter:innen der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partner:innen, Angestellte und Vertreter:innen übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2024. Alle Rechte vorbehalten.

